

Ausbau der Oberstufe der Primarschule und Mindestaltergesetz

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **30/1944 (1944)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausbau der Oberstufe der Primarschule und Mindestaltergesetz

Von Dr. E. L. Bähler

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 betreffend die Erhöhung des Mindestalters für den Eintritt der Jugendlichen in die Fabrikarbeit auf das zurückgelegte 15. Altersjahr, das am 1. März 1940 in Kraft trat, hat in den letzten Jahren eine Reihe von Kantonen vor neue Aufgaben gestellt. Die Erkenntnis, daß es sich hier nicht nur um eine organisatorische, sondern um eine eminent pädagogische Angelegenheit handelt, war allen Beteiligten bewußt. In diesem erfreulichen Sinn sind denn auch die Anstrengungen von Behörden und Lehrerschaft, für diese Frage die beste Lösung zu finden, zu bewerten.

Das Mindestaltergesetz ist nicht umsonst in den Rang eines sozialen Gesetzes erhoben worden, nicht nur um in Krisenzeiten die arbeitende Jugend zugunsten des erwachsenen Arbeiters zurückzustellen, sondern um der Schweizerjugend wirklich ein Jahr mehr Kindheit zu schenken. Sie hat dieses Jahr der Schonung und Reife sehr nötig. Das Kreisschreiben, das das eidgenössische Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement am 17. Januar 1939 im Auftrage des Bundesrates in der Sache der Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Altersjahr an die Kantonsregierungen richteten, umschreibt diesen Gedanken in folgender einfacher und doch eindringlicher Form:

«Das Schweizerkind hat nach Ansicht des Bundesrates ein Anrecht auf die pädagogische Obhut der Schule bis zu diesem Alter und gleichzeitig auch ein Anrecht auf die begrenzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm in einer bis zu diesem Alter dauernden Primarschulzeit vermittelt werden können. Angesichts der hohen Anforderungen, die das Leben auf allen seinen Gebieten in der heutigen Zeit an Bürger und Bürgerinnen unseres Landes stellt, dürfen diese nicht übertrieben genannt werden. Das gilt ganz besonders für diejenigen Jugendlichen, für welche die Primarschulbildung die einzige allgemeine Bildungsgelegenheit darstellt und die gerade durch das vorliegende Gesetz vor dem allzu frühen Eintritt in das Erwerbsleben geschützt werden sollen.» (Im Kreisschreiben wird insbesondere darauf Gewicht gelegt, dem Übergang der Schulentlassenen in Land-, Forst- und Hauswirtschaft alle Aufmerksamkeit zu schenken.)

Ärzte, Fabrikinspektoren, Staatsmänner und andere Instanzen hatten die Höhersetzung des Eintrittsalters der männlichen und weiblichen Jugend aus gesundheitlichen und moralischen Gründen längst befürwortet. Vor dem Erlaß des Mindestaltergesetzes lag die Situation für die Kantone so, daß sie sich an die entsprechende Bestimmung des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1914 halten mußten. Artikel 70 dieses Gesetzes lautet:

«Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.»

So sind heute alle Kantone, welche ihre Schüler vor oder mit dem erfüllten 14. Altersjahr aus der Primarschulpflicht entlassen, genötigt, ihre Schulorganisation zu ändern. Das neue Bundesgesetz ist insofern eine große Wohltat, als es viele Umwege überflüssig macht und sich direkt an die Tatkraft und den Aufbauwillen der kantonalen Behörden wendet. Es ist nur eines notwendig: Der Schutzgedanke des Gesetzes muß zur Wirklichkeit werden.

Das Problem will von zwei Seiten her in Angriff genommen sein. Das eine ist, dem *Gesetz Genüge zu tun* und den Altersanschluß herzustellen, das zweite liegt darin, dieses *Abschlußjahr* der *Primarschule* für die Jugend so *wertvoll*, so *lebensnah* und *verlockend* wie möglich zu gestalten, und zwar für *beide Geschlechter*, deren Bedürfnisse in den obersten Klassen in unterrichtlicher wie in erzieherischer Hinsicht von einander abweichen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Jugend diese Abschlußklassen bevölkert, und uns dabei der Tatsache erinnern, daß aus ihr vorab die jugendlichen Hilfskräfte für Fabrik und Landwirtschaft strömen, dürfen wir eines nicht vergessen, daß diesem Kräfte-reservoir, aus dem sich unsere Nation verjüngt, all die Elemente entnommen sind, die in höhere Schulen (Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien) abwandern. Diese Tatsache, die namentlich für die städtischen Verhältnisse eine regional bedingte Gültigkeit besitzt, wo es den Eltern verhältnismäßig leicht gemacht wird, ihre Kinder in höhere Schulen zu schicken, berechtigt aber in keiner Weise zum Schluß, daß nur die geistig dumpfen Kinder in der Primarschule zurückbleiben. Es gibt sie fraglos, und in Orten, wo neben den Primarschulen Sekundar- und untere Mittelschulen bestehen, werden sie auch einen ansehnlichen Prozentsatz der Schülerschaft ausmachen. Neben diesen bleibt aber ein Rest von aufgeweckten Schülern, denen es einfach aus finanziellen Gründen versagt ist, eine höhere Schule zu besuchen, sei es, daß die Familien fern von solchen wohnen, sei es, daß sie auf den Verdienst der Kinder gleich nach der Schule angewiesen sind. Oder es kann auch sein, daß der betreffende Kanton eine öffentliche Sekundarschule überhaupt nicht kennt. Jeder Primarlehrer weiß jedenfalls um die Freude, bildungsfähigen und bildungshungrigen Schülern in den obern Primarklassen zu begegnen. Nicht selten treffen wir diese Schüler später als tüchtige Männer und Frauen, die ihren Weg aus eigener Kraft gemacht haben. Wenn irgendwo das Wort gilt: «Nur das Beste ist gut genug», dann hier. Etwas von diesem Geist von Großzügigkeit und Überlegtheit ist denn auch in die heute aufgenommenen Bemühungen um die Gestaltung dieser Abschlußzeit in der Primarschule geflossen, und zwar von beiden Seiten schöpferisch gemeint, den Behörden und der Lehrerschaft.

Für die Bezeichnung der die Primarschule abschließenden Klassen sind verschiedene Vorschläge gefallen. Es werden gleichbedeutend etwa die Ausdrücke verwendet: *Abschlußklassen*, *Werkschule*, *Oberschule auf werktätiger Grundlage*. Oder es wird kurzerhand geraten, die Abschlußklassen einfach als «Sekundarschule» zu bezeichnen, um das Mißtrauen von Eltern und Wirt-

schaftskreisen gegen die Primarschule zu beseitigen, als Weg des geringsten Widerstandes. Vorläufig hat man sich dieser Bezeichnung nicht bedient.

Die Bestrebungen der Neugestaltung charakterisieren sich in einem vehementen Anlauf zur Belebung und Vertiefung des Unterrichts, unter Berücksichtigung der geistigen und seelischen Eigenart des Schülers und zur Annäherung an das Leben unter intensiver Mitarbeit des Schülers mit dem Einsatz seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Kräfte. Es ist, wie wenn ein *neuer Schultypus* entdeckt worden wäre, so groß ist die Freude, so warm ist der Eifer in dem Bemühen, die Aschenbrödelstellung der bisherigen Abschlußklassen zu beseitigen und den Primarschüler von der Last der Minderwertigkeit zu befreien. Es ist nicht so, daß die Schule nicht schon bisher sich um eine bejahende Lebensauffassung bemüht hätte, aber was sie wirken kann mit ihrer Vorbereitung auf das Leben, mit ihren Hinweisen auf die spätere Selbstbildung des Schülers, auf die Weiterarbeit an sich selbst, mit ihrer Erziehung zur Arbeitsfreude, zum Selbstvertrauen, zur Freude an der eigenen Leistung, zum Einsatz der jugendlichen Kräfte nach allen Seiten, mit der Erziehung des Körpers in Spiel und Sport, das ist alles in einem neu und schärfer verstandenen Sinn gewollt. Daß der Anteil der Lehrerschaft beim Gelingen des Werkes groß ist, wird diese Arbeit klar erweisen.

Wenn die Bemühungen um eine erfreuliche Gestaltung der Primarabschlußklassen aber einen Sinn haben sollen, so muß sich als deutliche Folge eine andere, besser eine *neue Einschätzung* des Wertes der Primarschule in den Kreisen von Handwerk und Industrie einstellen; denn es darf nicht vorkommen, daß dann die Primarschüler, wenn sie eine Berufslehre absolvieren wollen, vor geschlossenen Türen stehen. Es hat jede Nation ein Interesse daran, daß ihre Kinder in einem gesunden geistigen Klima aufwachsen und etwas Rechtes lernen können, denn an die jungen Menschen der Nachkriegszeit wird das Leben starke Ansprüche stellen. Aus finanziellen Gründen dürfte normalerweise kein Kind auf eine Berufslehre verzichten müssen, und da, wo es den Instanzengang der Stipendien zu gehen hat, sollte dies in einer großzügigen Weise geschehen können.

Zur rechten Zeit stellen sich zu diesem wichtigen Problem der Lebenspraxis: *Schulbildung* und *Berufslehre* berufene Stimmen ein. Es ist der Vorsteher des kantonalen Lehrlingsamtes in Bern, ein Mann, der es in hohem Maß versteht, an einem entscheidenden Punkt seinen schöpferischen Geist in den Dienst unmittelbarer Lebenspraxis zu stellen, der aus seinen Erfahrungen berichtet. Weil uns daran liegt, das Bestreben der Schule in ihrer sehr fruchtbaren Auseinandersetzung mit dem Leben zu zeigen, geben wir E. Jeangros¹ mit seiner Erlaubnis das Wort:

¹ Die Zeitschrift «Schulpraxis», Monatsschrift des Bernischen Lehrervereins, hat auf den 28. Schweizerischen Lehrertag eine Sondernummer herausgegeben (Juli/August 1944, Heft 4/5) unter dem Titel: «Die bernische Schule und ihr Auftrag», die Lehrern, Eltern und allen an Erziehungsproblemen interessierten Menschen Freude machen dürfte.

«Von den 11 000 bernischen Lehrlingen stehen 8500 in einer kaufmännischen Berufslehre. Dabei sind 70 Prozent der gewerblichen Lehrlinge Primarschüler und 30 Prozent Sekundarschüler. In den kaufmännischen Berufslehren sind umgekehrt über 90 Prozent Mittelschüler und weniger als 10 Prozent Primarschüler.

Die Primarschüler herrschen vor in Berufen wie Bäcker, Coiffeur und Coiffeuse, Dreher, Former, Gärtner, Gießer, Gipser, Glätterinnen, Hafner, Installateure auf Gas und Wasser, Kaminfeger, Maler, Metzger, Modistin, Sattler, Schneider, Schuhmacher, Wagner und Zimmerleute; die Sekundarschüler überwiegen dagegen in Berufen wie Buchdrucker, Dekorateure, Drogisten, kaufmännische Berufe (Bank, Verwaltung, kaufmännische Angestellte), Lithographen, Uhrmacher, Zahntechniker und Zeichner; in den Berufen des Mechanikers, Schlossers und Schreiners sind die Zahlen der Primar- und Sekundarschüler ungefähr gleich. In ländlichen Gewerben und in Berufen mit vorwiegend ländlichen Lehrlingen (wie Gärtner, Metzger, Schreiner, Wagner) steigt die Zahl der Primarschüler. Im übrigen deutet der schwächere oder stärkere Satz der Primarschüler in den verschiedenen Berufen auf die unterschiedliche Berufswertung, die durchaus nicht immer durch die wirklichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die tatsächlichen Berufsanforderungen gerechtfertigt werden kann.

Die Kinder von Arbeitern und Bauern sind vorwiegend Primarschüler. Der etwas gehobene Arbeiterstand der öffentlichen Betriebe weist mehr Sekundarschüler auf als die Arbeiter der Privatwirtschaft. Die selbständigen Handwerkerfamilien stellen zur Hälfte Primar- und Sekundarschüler. Die Lehrlinge aus Familien von Beamten, Lehrern, Direktoren, Industriellen, Kaufleuten und aus freien akademischen Berufen sind überwiegend Mittelschüler. Aus kinderreichen Familien besuchen die erstgeborenen meist die Primarschule, die spätern Kinder öfter die Sekundarschule, während die ältern Geschwister bereits verdienen helfen. Den Söhnen wird häufig die Sekundarschule ermöglicht, während die Töchter die Primarschule besuchen. Waisenkinder sind überwiegend Primarschüler; der frühzeitige Tod des Vaters schneidet oft jäh eine reichliche Schulbildung ab.

An den gewerblichen Lehrabschlußprüfungen bauen die Anforderungen in den geschäftskundlichen Fächern (Muttersprache, Rechnen, Buchhaltung) auf den Grundlagen eines guten Primarschülers des 9. Schuljahres auf. Die Durchschnittsleistungen der Lehrlinge mit Primarschulvorbildung nähern sich der Note 2 gleich gut, die der Sekundarschüler mehr der Note 1 gleich sehr gut. Ungenügende Leistungen im Lesen, schriftlichen Ausdruck und im Rechnen sind häufiger bei Primarschülern, selten bei Sekundarschülern.

In den beruflichen Leistungen (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse) läßt sich dagegen allgemein kein wesentlicher Unterschied zwischen Primar- und Sekundarschülern feststellen. Primarschüler, die mit Fleiß und ordentlichem Erfolg die neun Primarschulklassen durchgearbeitet haben, stehen in den beruflichen Fächern der Gewerbeschule und der Lehrabschlußprüfung hinter Sekundarschülern nicht zurück; sie erreichen das gleiche Ziel selbst in Berufen, in denen meist der Sekundarschüler vorgezogen wird, wie im Beruf des Mechanikers, des Zeichners und verwandter Gebiete. Damit werden auch die gleichartigen Ergebnisse der Berufseignungsprüfungen zu Beginn der Lehre bestätigt.

Untersuchungen über das weitere Berufsschicksal der Primar- und Sekundarschüler nach der Lehre fehlen leider. Die verschiedenen Wahrnehmungen deuten auf das gleiche Gesamtbild wie die Lehrabschlußprüfungen.

Die Erfahrungen des Lehrlingsamtes führen zu folgenden Schlüssen:

Der Besuch der Primar- oder der Sekundarschule wird immer weniger durch die tatsächlichen Anlagen des Kindes bestimmt als vielmehr durch die sozialen Verhältnisse, Ansprüche und Erwartungen der Eltern. Die schulbegabteren Kinder drängen namentlich an größeren Orten zur Mittelschule. Damit sinkt besonders in den Städten die Primarschule zur Schule der weniger Begabten herab und verliert ihren eigentlichen Charakter. Gleichzeitig drückt der übersetzte Zudrang zur Sekundarschule auch deren Haltung und Leistung herab. Der Ausbau von Förder- und Hilfsschulklassen drängt sich auf. Damit die Primarschule wie die Sekundarschule ihre besondere Art und Auf-

gabe bewahren können, ist eine Neubesinnung der Eltern auf ihre Verantwortung notwendig; die Anlagen der Kinder sollen für die Wahl der Schule bestimmend sein.

Berufslehre und spätere Berufsarbeit beweisen, daß in den Lehrberufen der Besuch der Sekundarschule keinen größeren Lehrerfolg sichert als der Primarschulbesuch. Ausschlaggebend bleiben Berufstüchtigkeit, Aufgeschlossenheit und Wille zur Selbst- und Weiterbildung. Sie können in der Primarschule wie in der Sekundarschule durch den rechten Lehrer geweckt und gefördert werden. Die einseitige Bevorzugung von Sekundarschülern ist daher nicht gerechtfertigt; sie bedeutet eine unpassende Zurücksetzung des ordentlichen Primarschülers.

Das Leben weist die einseitige Überschätzung der intellektuellen Schulung zurück. Es geht nicht mehr um Primarschüler oder Sekundarschüler. Der Berufsmann, der mit all seinen Kräften immer Besseres leisten will und kann, wird sich durchsetzen.»

Auch die Auslassungen in Jahresberichten 1943/44 einiger Gewerbeschulen werben für eine neue Einstellung der Kreise der Wirtschaft zur Primarschule als Vorbereitung für das Leben und den Beruf. *Solothurn* bestätigt mit statistischen Angaben die Erfahrungen, welche *Jeangros-Bern* darlegt, *Brugg* äußert sich zum Thema in folgender Weise:

«Unsere Erfahrungen bestärken uns in der Auffassung – und die Prüfungsergebnisse geben uns hierin erneut recht –, daß, abgesehen von bestimmten Berufen und höheren geistigen Anforderungen, die Vorbildung nicht so wesentlich ist. Wichtig ist, ob ein solides Fundament in den Hauptfächern Muttersprache, Rechnen und Schreiben begründet wird oder ob der Volksschulunterricht zu einem oberflächlichen Wissen und mangelhaften Können führt. Bei Lehrplanrevisionen sollte der Bogen nicht überspannt gezogen werden.

Wir haben zahlreiche Schüler mit 8 Jahren Primarschule, oder 3 Jahren Sekundarschule, namentlich aus Landschulen, die in ihren Leistungen den Kameraden mit drei Jahren Bezirksschule ebenbürtig und sogar in vielen Fällen überlegen sind. Die Tendenz verschiedener Lehrmeister, unter allen Umständen Bezirksschüler einzustellen, beeinflusst viele Eltern, ihre Kinder in die Bezirksschule eintreten zu lassen, auch wenn die Intelligenz nur knapp ausreicht. Dadurch wird diese Schule mit ungeeigneten Elementen überfüllt, die den rechten Gewinn nicht davontragen und das Vorwärtstommen wirklich Begabter wird erschwert.»

Hier ist auch gleich die andere Seite des ganzen Problems sichtbar: Der Ausbau der Primaroberklassen zu einem besondern, von der Wirtschaft anerkannten Schultypus hilft mit zur Entlastung der höhern Schulen von ungeeigneten Elementen.

★

Die Kantone, auf die es ankam, haben sich mit der Reorganisation der Primarschule viel Zeit gelassen und die Sache nicht übers Knie gebrochen. Sie mußten sich vom Bund die nötige Verlängerungsfrist für die Anpassung erbitten und bekamen sie auch gewährt.

Die rechtliche Grundlage für diese Fristverlängerung ist der Bundesratsbeschuß vom 13. Januar 1939, dessen Artikel 2 folgenden Wortlaut hat:

«Art. 2. Für das Gebiet derjenigen Kantone, wo die Schulpflicht sich noch nicht bis zum fünfzehnten Altersjahr erstreckt, kann durch Beschluß des Bundesrates das Inkrafttreten des Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen jeweils für ein Jahr, höchstens aber bis zum 1. März 1942 hinausgeschoben werden. Voraussetzung hiefür

ist, daß zwingende Gründe diese Hinausschiebung erforderlich machen und die Kantonsregierung dem Bundesrat bis spätestens am 1. November des Jahres, das demjenigen, in welchem der Aufbau stattfinden soll, vorausgeht, ein besonderes Gesuch einreicht.»

Die Vollzugsverordnung vom 24. Februar 1940, in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Schwierigkeiten infolge der Kriegsereignisse sieht überdies Ausnahmen von der Mindestaltervorschrift unter gewissen Voraussetzungen auf dem Bewilligungswege vor. Auch diesem Begehren wurde in der Regel entsprochen.

Die Lösungen in den Kantonen

Einleitung

Das Interesse, das in vereinzelt Kantonen dem Ausbau der Primaroberstufe gilt, ist nur zum Teil auf die Auswirkung des Mindestaltergesetzes zurückzuführen. Er ist schon seit längerer Zeit ein Postulat der Kreise, die die Schule und das Leben stärker miteinander zu verbinden bestrebt sind. Die Ansicht, es handle sich hier nicht nur um den Abschluß der Primarschule, sondern um einen neu zu schaffenden Typus als Brücke zum Leben, setzt sich immer mehr durch.

Der *Schweizerische Lehrerverein* und der *Schweizerische Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform* – der letztere ein alter Vorkämpfer für den Werkunterricht in der Schule – unterstützen die Reorganisationsbestrebungen in jeder Form, aus der Erwägung heraus, daß sie nicht nur eine intern-kantonale Angelegenheit, sondern eine gemeinschweizerische Sache seien. Von diesen beiden Vereinen ging neuerdings im Zusammenhang mit der Diskussion, die seither einsetzte, auch die Initiative zur Bildung einer *interkantonalen Oberstufenkonferenz* aus. Unter dem Vorsitz von *J. Wahrenberger-Rorschach* vereinigten sich am 16. Januar und am 4. September 1943 in Zürich Vertreter von elf deutschschweizerischen Kantonen, um aktuelle Probleme des Oberstufenausbaus einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen und sich zu einer interkantonalen Oberstufenkonferenz zusammenzuschließen. Die erste Versammlung vom 22. Januar 1944 in Zürich¹ wurde von Vertretern aus fast allen deutschsprechenden Kantonen besucht. Im Mittelpunkt des Interesses stand der Vortrag von Professor *Dr. L. Weber-Rorschach* über *die Psychologie des Oberschülers*. Die Forderungen, die sich für den Referenten aus dem sachlich wichtigsten Punkt, daß die Reform der Oberstufe vom Kinde auszugehen hat, auf Grund des eigenartigen psychischen Bildes des im beginnenden Pubertätsalter stehenden Schülers für die Schulführung ergeben, sind folgende: Die bloße Wissensvermittlung in Hinsicht auf eine Prüfung wird abgelehnt, und den Lebensansprüchen wird die Oberschule dadurch gerecht, daß sie die Lebensbedeutung ihrer Fächer

¹ S.L.Z. 1944, 5.

ernst nimmt. Da sich im Schüler in diesem Alter die Fähigkeit der Reflexion und der Kritik entwickelt, soll der Lehrer kein Leitfadenswissen vermitteln, sondern den Stoff nach innern sachlogischen Zusammenhängen aufgliedern, um dem Schüler Einblick in komplexe Lebensangelegenheiten zu verschaffen. Da die seelische Haltung des Schülers nach eigener Arbeit strebt, vermag nur das Arbeitsprinzip den Unterricht stufengemäß zu gestalten.

An der 2. Interkantonalen Oberstufenkonferenz am 28. schweizerischen Lehrertag (1944) in Bern¹ erörterte Seminarlehrer *Stieger-Rorschach*, der sich um die Methodik an der Oberschule besonders verdient machte, seine Erfahrungen mit der *Gruppierung der Fächer um zentrale Erlebnisse* (Haus, Garten, Werkstatt), wobei er sich gegen die einseitig intellektualistische Beurteilung des Schülers wendet, welche die wesentliche Mitarbeit aus der Handgeschicklichkeit und aus dem Charakter des Schülers außer acht läßt. Der Unterricht soll nicht in gefächerte Gruppen auseinanderfallen, sondern in größere Zusammenhänge eingebettet werden, die sich ganz speziell an die Fassungskraft und an die Beobachtungsgabe des Schülers wenden. – Eine Fülle methodischer Probleme tut sich auf, speziell auch im Hinblick auf den Werkunterricht.

Eine andere wichtige und grundsätzliche Frage, die ebenso in die Organisation wie in die Methodik eingreift, ist die Frage der *Koedukation* oder der *Geschlechtertrennung*. Sie hat als einer Kernfrage einer lebhaften Diskussion gerufen. Es ist dabei in der Untersuchung der Grundlagen von der Lehrerseite eine gründliche Arbeit geleistet worden. Die Zeit liegt gar nicht so weit zurück, da eine fortschrittliche Einstellung zu Schule und Leben einer unbedingten Koedukation das Wort redete. Heute ist man wieder etwas zurückhaltender geworden, ohne den Grundsatz preisgeben zu wollen. Sehr aufschlußreich sind die Ausführungen von *Dr. Martin Simmen*, der sich der großen Mühe einer Erhebung über den gesetzlichen und organisatorischen Stand dieser Frage bei den einzelnen Erziehungsdirektionen unterzog. Er faßt die Ergebnisse der Erhebung in einer interessanten Schrift² zusammen und bereichert sie außerdem durch einen sehr feinen und gediegenen historischen und pädagogischen Beitrag zu diesem Thema.

Uns interessieren namentlich die erste und die zweite Frage der Erhebung, worin nach den gesetzlichen Grundlagen der Koedukation in verfügendem, erlaubendem, empfehlendem oder verbietendem Sinne gefragt wird. Wer sich für diese Frage interessiert, sei auf diese Schrift, die den Charakter eines Quellennachweises besitzt, verwiesen. In unserm Zusammenhang begnügen wir uns mit einigen zusammenfassenden Feststellungen. Kein einziger Kanton *verbietet* den *gleichzeitigen Unterricht von Knaben und Mädchen*, schon aus dem Grund, weil an den Land- und Bergschulen die Geschlechtertrennung zu unverhältnismäßig hohen Kosten und zu unpraktischen methodischen und organisatorischen Maßnahmen führen würde.

¹ S.L.Z. 1944, 5 und II.

² Koedukation und Koinstruktion. Sonderdruck aus der Schweizerischen Lehrerzeitung, 1944, A. G. Fachschriftenverlag und Buchdruckerei, Zürich.

Die Mehrzahl der Schulgesetze erwähnt die Koedukation überhaupt nicht. Sie wäre demnach in diesen Kantonen stillschweigend geduldet, unbestritten oder selbstverständlich. So wird denn auch nur in einigen Städten aus Tradition und etwa als Ausnahme ihres Kantons die Geschlechtertrennung durchgeführt. Einzig der *Kanton Baselstadt* erhebt das Prinzip der *Geschlechtertrennung* zum Rechtssatz, und einzig der *Kanton Schaffhausen* erklärt die *Koedukation* als *Grundsatz aller Stufen* (allerdings mit Ausnahmen). Nur in den vorwiegend katholischen Kantonen wird in den Schulgesetzen von der Koedukation gesprochen. Martin Simmen sagt: «Der Wortlaut im *Tessiner*- und vor allem im *Luzerner*gesetz liest sich fast wie eine *Begünstigung der Koedukation*, die Bestimmungen von *Appenzell I.Rh.*, *Nidwalden*, *Schwyz*, *Uri* und *Zug* sind sehr elastisch gehaltene Soll-Vorschriften oder *Empfehlungen*. Dringlicher und imperativer fordern nur *Freiburg* und *Wallis* die *Trennung der Geschlechter* im Unterricht.» Zum Schluß macht Martin Simmen die Feststellung, daß sich die Tendenz gegen die Koedukation in den offiziellen Kreisen eher versteift. Er zitiert dazu die Ausführungen aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Zug.

Die Lehrerschaft bringt diesen pädagogisch-methodischen Zielsetzungen für den neuen Typus, ihren in Versuchsklassen schon erfolgten glücklichen Erfahrungen regstes Interesse entgegen. Von hier aus betrachtet, besteht eine große Chance, daß die Bestrebungen in die Wirklichkeit überführt werden zum Segen künftiger Geschlechter.

Es handelt sich in unserer Darstellung der Probleme der Organisation und der Gestaltung der Primaroberstufe um ein Doppeltes: 1. um die Aufzeigung der schulgesetzlichen, bereits erfolgten Maßnahmen, welche die Kantone ergriffen haben oder ergreifen wollen, um die Lücke (im Zusammenhang mit dem Mindestaltergesetz) zwischen Schulaustritt und Antritt einer Stelle oder einer Lehrstelle zu schließen; 2. um die mit dieser Frage im Zusammenhang stehende grundsätzliche Reform der Oberstufe der Volksschule. Da der Bund den Kantonen nicht vorschreiben kann, welche Maßnahmen sie zu ergreifen haben, um die Forderungen des Mindestaltergesetzes zu erfüllen, müssen diese selbst Mittel und Wege finden, ihrer Jugend den Schutz ange-deihen zu lassen, auf den sie vom Bundesgesetz aus Anspruch erheben darf. Einige Kantone suchen die Lösung in der Heraufsetzung des Schuleintrittsalters, eventuell der Verlängerung der Schulpflicht auf neun Jahre, andere, namentlich solche, die bereits Einrichtungen für die praktische Vorschulung Schulentlassener besitzen, suchen *diese* Möglichkeit zu benützen.

Ob es sich darum handeln wird, grundsätzlich eine Geschlechtertrennung durchzuführen, die für jeden Teil an einem sorgfältig erwogenen Fächersystem festhält, mit einer Teilung von wissenschaftlichen Fächern zur Hebung des Intellekts und den Fächern der Praxis – Knaben: Werkunterricht; Mädchen: Handarbeit und Hauswirtschaft –, oder ob es darum geht, gewisse Fächergruppen zusammenzustellen, um die Dominanten der Praxis – Werkstatt, Garten, Haus – in einem sogenannten Block-Unterricht, das wird im Laufe der Arbeit an den betreffenden Vorschlägen erörtert werden.

Feste Lösungen in bezug auf die eine oder andere Möglichkeit haben bis jetzt nur *Baselstadt* und die *Stadt St. Gallen*, die vor allen initiativ vorging, geschaffen. Der neue Schultypus ist sonst noch nirgends durchgehend errichtet worden. Die Kantone, in denen alles beim alten bleibt, vorläufig auch nichts geplant ist, fallen nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Die Schwierigkeiten in der Verwirklichung dieser Neuerungen im Schulleben sind in einem so komplizierten 25fachen Schulorganismus, wie wir ihn besitzen, nicht gering.

Kanton Zürich

Schon im *Dezember 1938* setzte der Erziehungsrat des Kantons Zürich eine aus *Schulmännern und Vertretern anderer Berufskreise* bestehende *Kommission* ein, deren Aufgabe es war, die für die Anpassung der zürcherischen Schulverfassung an das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht in Betracht kommenden Möglichkeiten zu studieren und gleichzeitig die Frage der grundsätzlichen Reorganisation der Volksschule zu prüfen. Das heute geltende Volksschulgesetz stammt aus dem Jahre 1899.

Damit wird die Frage der Anpassung in den großen Rahmen einer grundlegenden Schulreform gestellt als Aufgabe des zürcherischen Erziehungsrates.

Um die nötige Zeit zur gründlichen Beratung der wichtigen Aufgabe zu bekommen, stellte im Jahre 1939 der Kanton Zürich an den Bundesrat das Gesuch um Hinausschiebung des Inkrafttretens des Mindestaltergesetzes für den Kanton Zürich. Das Gesuch wurde bewilligt, und die Kommission nahm ihre Tätigkeit auf. Ein erster Schritt war die Erhebung bei den Schulgemeinden, um sich über die Auswirkung eines eventuellen 9. Schuljahres klar zu werden. Das Resultat ergab die Tatsache, daß sich die meisten Gemeinden aus Finanzgründen zur Einführung des 9. Schuljahres als Obligatorium ablehnend aussprachen. Im November 1940 formulierte die Kommission ihre Anträge für die Reorganisation der Volksschulen an den kantonalen Erziehungsrat.

Inzwischen ist die Arbeit an der Reform und Ausgestaltung der Volksschule des zürcherischen Erziehungsrates so weit gediehen, daß er am 25. Februar 1943 einen Entwurf zu einem neuen «Gesetz über die Volksschule» verabschieden konnte, der unter sieben Titeln und in 133 Paragraphen die eingeleiteten Reformbestrebungen zusammenfaßt und vorläufig abschließt. Damit tritt die ganze Frage in eine neue Phase, die eine Entwicklung anbahnt, welche das Zürcher Volksschulwesen im Sinne der modernen pädagogischen Forderungen und Bedürfnisse ausbauen möchte. Die Gesetzesvorlage, an deren Zustandekommen der jetzt in den Ruhestand getretene frühere Erziehungsdirektor Dr. Karl Hafner großen Anteil hat, umfaßt mit der Weisung 74 Seiten. Wichtigste Neuerungen, die namentlich

auch das Thema des vorliegenden Aufsatzes betreffen und die Probleme der Anpassung an das Mindestaltergesetz lösen wollen, sind: Die Heraufsetzung des Eintrittsalters um vier Monate für den Eintritt in die erste Klasse der Volksschule – der Verzicht auf das Obligatorium des 9. Schuljahrs – die Verbindlicherklärung des Knabenhandarbeitsunterrichts in der 4. bis 6. Klasse und in den Werkklassen der Oberschule – die Herabsetzung des Klassenmaximums der Schüler auf 50 (gegenwärtig gesetzlich 70).

Der Gesetzesentwurf ist zurzeit Gegenstand der Beratungen in den Bezirksschulpflegen und Zusammenkünften der Schulgemeindepräsidenten, der Lehrerkonferenzen, der Schulkapitel, des kantonalen zürcherischen Lehrervereins, der Schulsynode, der Frauenverbände, der weltanschaulichen Schulvereinigungen.¹ Die Fach- und die Tagespresse nehmen Stellung und die Diskussion vertieft sich – die verschiedenen weltanschaulichen Standpunkte melden sich –; denn es ist klar, die Tatsache, *wie* das Wartejahr zwischen Schulpflicht und Erwerbsarbeit für unsere männliche und weibliche Jugend gestaltet wird, interessiert nicht nur die den Schulbehörden nahestehenden Kreise, wie die Lehrer und die Lehrerinnen, es interessieren sich auch die Frauen, vorab die Mütter für all diese Fragen.²

Wir greifen einige wichtige Interessenkreise aus den sehr lebendigen Vernehmlassungen, und zwar in etwas eingehenderer Form, was angesichts der Wichtigkeit und Grundsätzlichkeit der Sache gerechtfertigt ist, berührt doch die Diskussion der organisatorischen wie der methodischen Probleme die Grundfragen aller Schulung und Erziehung. Das Projekt ist in das Stadium der nahen Überführung in die Lebenspraxis des Zürichvolkes eingetreten. Diese Kreise sind die *Zürcher Lehrer und Lehrerinnen* und die *Frauen*.

Schon im Jahre 1939 begannen die Diskussionen im *kantonalen Lehrerverein*. Mit dem Gesetzesentwurf vom Februar 1943 befaßte sich im August und im September 1943 eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Zürcher Lehrervereins. Eine *Spezialkommission*, bestehend aus dem Synodal- und Kantonalvorstand sowie je einem Vertreter der kantonalen Stufenkonferenzen legte der Versammlung folgende Vorschläge vor:

(Art. 6) «Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie kann durch die Gemeindeordnung auf 9 Jahre erweitert werden.» Obwohl die Lehrerschaft grundsätzlich für das Obligatorium des 9. Schuljahres eintritt, will sie auf einen Abänderungsantrag verzichten im Hinblick auf die in der Weisung zum

¹ Siehe Artikel im Evangelischen Schulblatt, 1944, Nr. 7, 8, 9, 10.

² Um das Problem in seiner Ganzheit richtig zu würdigen und in die Gesamtheit des Schullebens des Kantons Zürich einzuordnen, sei die gegenwärtige Situation kurz umrissen. Ein obligatorisches 9. Schuljahr kennt der Kanton Zürich nicht. Er besitzt auf der Sekundarschulstufe ein fakultatives 9. Schuljahr. Schon vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend das Mindestalter klaffte eine Lücke in der Schulung der Kinder, welche nicht die Sekundarschule besuchen. Die Stadt Zürich richtete für die Knaben ein sogenanntes Werkjahr ein, das diese Lücke füllen wollte. Den Mädchen steht nichts Ähnliches zur Verfügung.

Gesetz enthaltenen Begründungen. Artikel 14 regelt die *Gliederung der Primarschule* in eine Grundschule von 6 Klassen und eine Oberschule. Die Kommission beantragt folgende von der erziehungsrätlichen Vorlage verschiedene Fassung des Artikels 14, der in der Abstimmung zugestimmt wird:

«Die Primarschule umfaßt sechs aufeinanderfolgende Klassen. – Am Schluß der 6. Klasse findet eine Abschlußprüfung statt, auf Grund derer über die Zulassung zur Probezeit in die Sekundarschule und Oberschule entschieden wird.¹ Der Erziehungsrat erläßt eine Promotionsordnung. – Schüler, welche das Lehrziel der 6. Klasse nicht erreicht haben oder die Probezeit in der Oberschule nicht bestanden, werden in Abschlußklassen der Primarschule unterrichtet. Eine Repetition der 6. Klasse ist nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Schulpflege zulässig. Der Erziehungsrat fördert die Errichtung von selbständigen Sammel-Abschlußklassen. – Schüler, welche die 1. Abschlußklasse mit Erfolg absolviert haben, können auf Grund einer Prüfung in die Oberschule aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, die Oberschule mindestens zwei Jahre zu besuchen.»

Kapitel und Synode stellen sich grundsätzlich bejahend zum Entwurf ein bei einigen Abänderungsvorschlägen.

Von Interesse ist im Zusammenhang mit der Besprechung der Artikel, die Schuldauer und Form der Abschlußklassen betreffen, auch ein Projekt, das Lehrer Karl *Huber* vorlegte, das im Gegensatz zum Entwurf, der die 7. und 8., eventuell 9. Klasse als Oberschule, ausgestattet mit Werkunterricht und den Anfängen des Französischunterrichts, abtrennen will, die Schaffung einer obligatorischen Sekundarschule dem Volke vorschlagen möchte. Um die Differenzierung der Schüler, wie sie die Natur und auch die Schulpraxis bedingen, zu berücksichtigen, fordert Huber die Ausscheidung nach der Begabung in Fähigkeitsklassen innerhalb der Sekundarschule und schlägt dafür einen Realzug (vorwiegend wissenschaftliche Fächer) und einen Werkzeug (handwerklich-technische Arbeitsweise) vor mit gesondertem Lehrplan und gesonderten Lehrmitteln. Dieser Vorschlag hat die Unterstützung der städtischen Lehrerkreise.

Die *Oberstufen-Kommission der Lehrer* der 7. und 8. Klasse arbeitete in der Folge einen Lehrplan für das 9. Schuljahr und später für das 7. und 8. Schuljahr aus, differenziert mit Französisch als obligatorisches Fach (als Vorbereitung auf das Welschlandjahr), die Berufswahl erleichternd durch Annäherung des Lebens an die Schule.² Diese fanden die Zustimmung der

¹ Die kantonale Reallehrerkonferenz lehnt die Abschlußprüfung ab, da eine Promotionsprüfung eine grundsätzliche Änderung der Promotionsordnung bedeute und die Rechte des Lehrers einschränke. Eine Promotionsordnung soll das Übertrittsverfahren regeln. (Evang. Schulblatt 1944, 7/8).

² Schon im Jahre 1942 hatte eine Arbeitsgemeinschaft von Lehrern aus Stadt und Land im Auftrag der Oberstufenkonferenz Richtlinien ausgearbeitet und ihre Vorschläge für den Aufbau, die Eingliederung und den Übertritt an die zu schaffende Werkschule vorgelegt. Vorgesehen ist darin auch ein Kochlehrplan für Knaben mit 20 Lektionen. Darin sind auch Anregungen zur künftigen Ausbildung der Lehrer an der Primaroberstufe niedergelegt.

Schulkapitel und wurden der Erziehungsdirektion eingereicht. Ein analoges Vorgehen finden wir auch bei den Lehrerinnen.

Auch die *Zürcher Lehrerinnen*, denen die Mädchenbildung ganz besonders am Herzen liegt, nahmen Stellung zu den aufgeworfenen Fragen, die sich immer deutlicher herauskristallisierten. Schon im April 1940 fand in Zürich ein *Wochenendkurs* statt, veranstaltet vom *Schweizerischen Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen*, dem *Schweizerischen Lehrerinnenverein* und dem *Schweizerischen Arbeitslehrerinnenverein*. Der Kurs hatte orientierenden Charakter und zeigte alle Probleme der Mädchenbildung an der Primaroberschule. Die Stellungnahme war deshalb interessant, weil sich die Kernfrage aller Gestaltung des Mädchenunterrichts an der Oberklasse herausstellte: *Geschlechtertrennung* oder *Koedukation*.¹

Von Bedeutung ist die Arbeit der *zürcherischen Primarlehrerinnen*. Die *Sektion Zürich des schweizerischen Lehrerinnenvereins* bildete in der Folge eine «*Lehrerinnen-Kommission für das 9. Schuljahr*», die über all diese Fragen: Geschlechtertrennung, Koedukation, Lehrplan, Lehrkräfte beriet, als Parallelinstanz zu der Oberstufenkommission der Lehrer. Das Resultat dieser Arbeit war die Aufstellung eines *Lehrplans für das 9. Schuljahr* mit einer aufgelockerten Koedukation unter starker Berücksichtigung der Mädchenhandarbeit und der Hauswirtschaft. Später arbeitete sie in gleichem Sinn auch einen *Lehrplan* aus für das *7. und 8. Schuljahr*. Alle diese fein differenzierten Lehrpläne betonen die Gemüts- und die Charakterbildung. Sie sollen zur Brücke werden von der Schule zum Leben und Rücksicht auf die Psyche des Mädchens nehmen im Hinblick auf das spätere Wirken der Frau und Mutter, der Bürgerin und der berufstätigen Frau. Der Unterricht soll nach dem Prinzip des Gesamtunterrichts erfolgen und in größeren Ortschaften zu gleichen Teilen von männlichen und weiblichen Lehrkräften erteilt werden, und zwar so, daß ein Lehrer und eine Lehrerin zwei gemischte Parallel-

¹ Ein kleiner Ausschnitt aus dieser interessanten Tagung: *Dr. Dora Schmitt*, die Initiantin des Mindestaltersgesetzes, referierte über das Gesetz, von dem sie hofft, daß es als Formulierung von Mindestforderungen von den Kantonen in einzelnen Punkten hinter sich gelassen wird. *Dr. Helen Schaeffer*, Berufsberaterin, St. Gallen, möchte ein obligatorisches 9. Schuljahr. Drei Referentinnen zeigten den Gegenwartsstand der Mädchenbildung (*Jeanne Jaquot*, Grandson, *M. Odermatt*, Nidwalden, *C. Locher*, St. Gallen) mit ihren zahllosen Varianten in den Kantonen und Gemeinden. Richtlinien für den Unterricht an den Primaroberklassen für die Mädchen hatten ausgearbeitet: *Alice Uhler*, Vorsteherin der Abteilung Hauswirtschaft an der Gewerbeschule Zürich, und *Martha Schmid*, alt Lehrerin, Höngg. *Frl. Uhler* stellt die Hauswirtschaft in den Mittelpunkt des 9. Schuljahres, das sie obligatorisch wünscht, damit alle Mädchen erfaßt werden; sie verlangt Geschlechtertrennung, weil diese auf der Oberstufe durch die weibliche Eigenart bedingt sei. Sie verlangt die Zuteilung dieses 9. Schuljahres an die Fortbildungsschulen, eventuell als ganz neuen Schultypus. Der Unterricht soll in der Hauptsache von Frauen erteilt werden, die hierfür speziell ausgebildet werden sollen. *Frl. Schmid* möchte ein obligatorisches 9. Schuljahr in der Volksschule. Die Hauswirtschaft wäre Ausgangspunkt, aber nicht Mittelpunkt im Unterricht. Alle Fächer würden dem Gesamtunterricht als Erziehung zu verantwortlicher Arbeit der künftigen Frau und Mutter in Familie, Umwelt und Heimat dienen. Die Leitung der Klassen sollte in erster Linie in den Händen von Frauen liegen.

klassen mit demselben Stundenplan unterrichten und je nach Bedürfnis Geschlechtertrennung vorgenommen werden kann, bei grundsätzlicher Wahrung der Koedukation.

Die Lehrpläne der Lehrerinnen fanden die Zustimmung aller Schulkapitel wie die ihrer Kollegen, und sie wurden gemeinsam mit denen der Lehrer der Erziehungsdirektion eingereicht.

Nachdem sich das ganze Problem der speziellen Mädchenbildung in den Primaroberklassen immer deutlicher herausstellte, nahm auch der *Schweizerische Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen* erneut Stellung dazu. Auf seiner Tagung in Olten am 3. September 1944 kam in drei Kurzreferaten und reichlicher Diskussion die Frage unter dem Stichwort «Die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Fächer im Gesamtunterricht der Oberstufe» zur Behandlung.

Die drei Referentinnen sprachen und begründeten ihre Forderungen aus ihrer pädagogischen, methodischen und organisatorischen Arbeit. *Fräulein H. Scherrer-St. Gallen*, die aus einer reichen Erfahrung heraus spricht, wünscht eine *intensive Zusammenarbeit* zwischen den *Lehrkräften der Oberstufe und der Hauswirtschaftslehrerin*, dergestalt, daß die Lehrerin den Unterbau herstellt, auf dem die Hauswirtschaftslehrerin ihren Unterricht aufbauen und in vermehrtem Maße sich auf die manuellen Fertigkeiten, Kochen usw. konzentrieren könnte. Frau *E. Guetg-Studer/Zug* möchte die *Ausbildung der Lehrkräfte trennen* für Lehrerinnen der *Unterstufe und solche der Oberstufe* und den *gesamten Oberstufenunterricht* für die Mädchen in eine Hand legen und einer *Lehrerin* zuweisen, die sowohl das *Lehrerpatent wie auch das Hauswirtschaftsdiplom besitzt*. Ohne Forderungen zu stellen, entwickelt *Fräulein H. Delarageaz-Lausanne* die Bedeutung der *einzelnen Fächergruppen* wie des *Haushaltungsunterrichts*.

Der Sprecher der *interkantonalen Oberstufenkonferenz*, *J. Wahrenberger-Zürich*,¹ benützte die Gelegenheit, die Versammlung über die Aufgabe dieser Konferenz zu orientieren und betont seine Genugtuung über die Art und Weise, wie die Haushaltungslehrerinnen ihren Teil der Aufgabe an der Mädchenbildung der Oberstufe auf sich nehmen wollen.

Auch die *Zürcher Frauen*² haben ihre Stellung zum Gesetzesentwurf auf ihrem jährlichen *Frauentag* im November 1943 zum Ausdruck gebracht,

¹ Vgl. S.L.Z. 1944, 37 (Bericht von J. Wahrenberger).

² Stellungnahmen erfolgten auch noch von anderer Seite. Am 10. November 1943 richtete die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eine Eingabe an die kantonalen Erziehungsdirektionen, in der sie sich zur Frage des 9. Schuljahres und der Ausgestaltung der obern Primarschule auf werktätiger Grundlage äußerte und dabei im wesentlichen folgendes ausführte: Die Frage der Einführung des 9. Schuljahres ist akut geworden durch die Pflicht der Kantone, sich mit ihrer Schulgesetzgebung an das Mindestalter anzupassen. Die Kernfrage liegt bei der Gestaltung der obern Primarschulstufe überhaupt. In der richtigen Erkenntnis, daß die Kinder dieser Schulkategorie theoretisches Wissen nur schwer und äußerlich bewältigen, hat man in einigen Kantonen einen Schultypus geschaffen auf werktätiger Grundlage, mit der natürlichen Arbeitsteilung für Knaben und Mädchen. Dabei ist es volkswirtschaftlich wie staatspolitisch von größter Dringlichkeit, den Volksmassen, die keine höhere

nach viel eifriger Beratung in einer besondern Studienkommission. Die *Frauenzentralen Zürich* und *Winterthur* hatten dazu aufgeboten. Einleitend sprach *Erziehungsdirektor Dr. Briner* über den *Gesetzesentwurf*, der nach seiner Auffassung nur Grundriß sein kann, während die Verwirklichung der Gedanken Sache der Durchführenden ist und hier das Entscheidende die Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte, mit der der Kanton Zürich sich auf dem besten Weg befindet. Als Mitglied der *Kommission für die Reorganisation der Volksschule* sprach Fräulein *Anna Gaßmann* über die Stellungnahme der Frauen zur Reform, sich dabei auf die Eingabe der Frauenzentralen von Zürich und Winterthur stützend. Wir greifen aus der Stellungnahme nur die Punkte heraus, welche sich auf den Ausbau der Oberklassen der Primarschule beziehen. Die Frauen treten für das *Obligatorium der 9. Klasse* ein und hoffen, daß dieses im Laufe der Jahre in allen Gemeinden des Kantons durchgeführt sein wird. Sie wünschen den *obligatorischen Knabenhandarbeitsunterricht*, der vom 4. Schuljahr an vorgesehen ist, schon im ersten Jahr, ferner ein *Klassenmaximum von 40*, statt von 50 Schülern. Für die *Gestaltung der Oberschule* wünschen die Frauen die gänzliche *Geschlechtertrennung* im Gegensatz zu den Lehrerinnen, die Geschlechtertrennung nur für die einzelnen Fächer beantragen. In diesem letzten Schuljahr der Mädchen wünschen die Frauen eine *Vorbereitung auf den Frauen- und Mutterberuf* und damit auch eine besonders sorgfältige Ausbildung der Lehrerinnen dieser Stufe. Im Lehrplan der Mädchenoberschule sollen im Fach der Lebenskunde erzieherische, soziale und staatsbürgerliche Themen behandelt werden. Die Referentin weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß im Frühling 1944 in Zürich besondere Versuchsklassen eingerichtet werden, an denen auch Lehrerinnen Unterricht erteilen zur Genugtuung der Frauen, die es für richtig und notwendig halten, daß Lehrerinnen Seite an Seite mit den Lehrern auf allen Schulstufen unterrichten können. Belebt wurde die Tagung durch einen Vortrag der St.Galler Lehrerin Fräulein *Hedwig Scherrer*, die über einen Ausschnitt ihrer Arbeit an einer Abschlußklasse auf werktätiger Grundlage berichtet. Die Stadt St.Gallen ist hier mit einer glücklichen Initiative vorangegangen (siehe Abschnitt St.Gallen).

Der kantonale Frauentag in Zürich bekam einen *besondern Akzent* durch die Ausführungen des *zürcherischen Seminardirektors Dr. Walter Guyer*, der zum Thema und darüber hinaus grundsätzlich zur Wandlung des heutigen Schulbetriebs sprach unter dem Titel: *Über die Schule als Vorbereitung für das Leben*. Guyer ist bekannt als leidenschaftlicher Kämpfer gegen jeden «Apparat», der aus der Schule ein lebensfernes künstliches Gebilde macht mit Unruhe, mit Bewältigen von Pensum und Lehrziel und Vorbereitung auf Examen, wo jede Stufe unter dem Druck dessen steht, was die nächste ver-

Schulbildung genießen dürfen, eine wohldurchorganisierte, die innere Regsamkeit anfachende und die freudige Initiative fördernde Schulbildung zu verschaffen. Der Geist der neuen Schule soll die staatsbürgerliche Haltung, das Ethos einer sittlich-sozialen Haltung in Kameradschaft ausdrücklich pflegen und die lebensnotwendigen Fertigkeiten in Muttersprachen und Rechnen nach wie vor sorgfältig üben.

langt. Guyers Schriften atmen Pestalozzegeist, der von der Schule ein *Tun*, ein *Schaffen* verlangt mit *Kopf*, *Herz* und *Hand*, und diesen Geist will Guyer den Frauen nahebringen, wenn er verlangt, daß die Schule zum Schongebiet der Menschlichkeit und der innern Sicherung werden müsse, damit sie aufhöre ein Jagdgebiet zu sein für Erfolg und äußere Sicherung. Er ruft hiefür den Einsatz der Mütter an, denn sie wissen am meisten von der Not des Schulkindes. Guyer kennt die Tragik des Menschen des 20. Jahrhunderts, der sich um den Gewinn äußerer Zivilisation der Hetze des laufenden Bandes verschrieb und heute in der selbstgeschaffenen technischen, entseelten Welt den Stand verloren hat und dem zumute ist wie einem verängstigten Schulkind, das seine Aufgaben schlecht gelernt hat. Dieser technische und organisatorisch begabte Mensch hat auch die Schule in das laufende Band gezwungen, und darum ist es wichtig, jede Reform zu benützen, um den Geist der Schule in neue Bahnen zu lenken – eine Hoffnung ist für Guyer die neugestaltete Lehrerbildung im Kanton Zürich. Aus dem Teil des Vortrags, in dem er sich mit den Wünschen der Frauen auseinandersetzt, erwähnen wir Guyers Forderungen, die Geschlechtertrennung schon beim 7. Schuljahr beginnen zu lassen, nicht erst beim 9., und den Unterricht der Mädchen gesamthaft der Sphäre der Frau und Mutter zu entnehmen. Daß an Mädchenklassen vornehmlich Lehrerinnen, an Knabenklassen ausschließlich Lehrer unterrichten, ist ihm selbstverständlich. Die Forderung der Zürcher Lehrerinnen, daß weibliche Lehrkräfte zusammen mit Lehrern gemischte Klassen führen, lehnt er ab. Es grenzen sich natürliche Arbeitsgebiete ab: Der Lehrer leitet seine Erzieherarbeit aus Werkstatt und Garten ab, die Lehrerin aus Hauswirtschaft, Mädchenhandarbeit, Kinderpflege, Garten. Dabei wird der Gedanke der Koedukation, der kein Dogma sein kann, nicht angetastet; er kann sich überall auswirken, wo eine besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe beide Geschlechter umfassen mag (Primarschule [Unter- und Mittelstufe], Sekundarschule). So viel von Guyers Gedanken zur Diskussion des Themas «Ausgestaltung der Oberschule der Primarschule».¹

Die vom Erziehungsrat beschlossenen *Versuchsklassen* sind seit dem Frühjahr 1944 Tatsache. In Zürich, in Winterthur und an einigen andern Orten des Kantons sind solche Versuchsklassen für die Oberschule durch Lehrer der 7. und 8. Klasse eingerichtet worden. Die Lehrer, die sich zu einer kantonalen Arbeitsgemeinschaft zusammenfanden, waren frei in der Lehrplangestaltung.

Über die Versuchsklassen der Städte Zürich und Winterthur berichtet im Zusammenhang mit einem Gesamtbericht über die Tätigkeit des zürcherischen Erziehungsrates H. C. Kleiner in der Schweizerischen Lehrerzeitung² wie folgt:

«Den Städten Zürich und Winterthur sowie einigen Landgemeinden wurde gestattet, mit Beginn des Schuljahres 1944/45 eine Anzahl Versuchs-

¹ Der Vortrag ist in extenso in der N.Z.Z. erschienen (Jahrg. 1943, Nr. 1923 und 1927), in der sich nachträglich eine Diskussion über die Mädchenbildung entspannt.

² S.L.Z. 1944, 35.

klassen auf werktätiger Grundlage zu führen. Bedingung ist in allen Fällen, daß die Schüler, welche diesen Versuchsklassen zugeteilt werden, das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Als Grundlage für den Unterricht hat der von der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe ausgearbeitete Lehrplan der Werkschule zu dienen. Zwei Abteilungen in der Stadt Zürich dürfen nach dem Lehrplan unterrichtet werden, der von der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins ausgearbeitet wurde.¹ Den Lehrern der Versuchsklassen wird gestattet, von der im Stundenplan vorgeschriebenen Reihenfolge der Fächer abzuweichen, soweit die Erprobung des Gesamtunterrichtes es erfordert. Im Französischunterricht wird ein von Sekundarlehrer Theo Marthaler bearbeitetes Lehrmittel verwendet, außer in Winterthur, wo ein eigenes Lehrmittel geschaffen wird. Der Staat übernimmt 50 Prozent der entstehenden Kosten (Lehrmittel, Schulmaterialien, Entschädigung an die Lehrer). In Zürich und Winterthur wurden für die Versuchsklassenleiter spezielle Kurse in französischer Sprache und Methodik, Zeichnen, Bodenchemie und Knabenhandarbeit veranstaltet.»

Kanton Bern

Eine fällige Abänderung einiger Gesetzesbestimmungen in der bernischen Schulgesetzgebung wird zum Anlaß, neue pädagogische Gedanken zu verankern.

Im Januar 1944 unterbreitete der bernische Regierungsrat dem Großen Rat einen Entwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 und des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925. Es handelt sich im wesentlichen um die Einführung von drei Obligatorien:

1. Die allgemeine Einführung der neunjährigen Schulzeit.
2. Die allgemeine Einführung der Fortbildungsschule für Jünglinge.
3. Den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule.

Diese Vorlage wurde am 13. September 1944 vom Großen Rat in zweiter Lesung gutgeheißen.²

¹ Der Lehrplan der Werkschule, 7., 8. und fakultatives 9. Schuljahr der Volksschule, als Vorschlag einer Arbeitsgemeinschaft der Konferenz der Lehrer an der Oberstufe im Kanton Zürich liegt gedruckt vor (1942) und enthält unter anderem Lehrplan und Stundenverteilung (inklusive Kochlehrplan für Knaben), Richtlinien für den Übertritt an die Werkschule und Richtlinien für die Ausbildung der Lehrer an der Werkschule. – Der Lehrplan für die Oberstufe der Volksschule, ausgearbeitet von einer Kommission der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins, ist in Maschinenschrift vervielfältigt und enthält Lehrplan, Stundenverteilung und Stundenplanbeispiele.

² Der Große Rat wird ermächtigt, später auch den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht obligatorisch zu gestalten.

Für unser Thema kommen Punkt 1 und 3 in Betracht.

1. *Obligatorium der neunjährigen Schulzeit für den ganzen Kanton.* Die neunjährige Schulzeit bestand zwar im Kanton Bern schon lange grundsätzlich. Im Gesetz über den Primarunterricht von 1894 lautet der betreffende Artikel: «Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.» Das war insbesondere ein Zugeständnis an den Jura. 1894/95 gingen denn auch von 148 jurassischen Gemeinden 93 zur achtjährigen Schulzeit über. Viele kehrten jedoch seither wieder zu neun Jahren zurück, und heute bestehen im Jura nur noch 58 Schulgemeinden mit achtjähriger Schulzeit. Im alten Kantonsteil wurde von der Vergünstigung kein Gebrauch gemacht. Die Änderung der Gesetzesbestimmungen über die Schulzeit betrifft demnach in ihrer praktischen Auswirkung nur diese Juragemeinden. Sie steht im Zusammenhang mit der Auswirkung des Bundesgesetzes über das berufliche Mindestalter und strebt an, daß der Unterricht im neunten Schuljahr noch mehr als bisher mit dem praktischen Leben Fühlung haben solle.

2. *Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts für die Mädchen des 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule.* Bis dahin war die Durchführung den Gemeinden freigestellt. Zurzeit bestehen im Kanton Bern 160 hauswirtschaftliche Unterrichtskurse, wobei allerdings bisweilen mehrere Mädchenklassen zusammengefaßt werden. Damit sind aber nicht einmal 50 Prozent aller Schulgemeinden beteiligt. Etwa 220 von 550. Bei den heutigen Forderungen nach vermehrter Vorbereitung auf den Hausfrauenberuf und nach hauswirtschaftlicher Ausbildung der Mädchen dürfte auch die verbindliche Einführung dieses Unterrichts nicht auf allzu große Schwierigkeiten stoßen, obschon gerade diese Gesetzesbestimmung die einschneidendste Änderung für den Schulunterricht bringen wird.

Die Gesetzesvorlage betont die Notwendigkeit der Anpassung der Schule an das Leben. Sie umschreibt diese Zielsetzung: «Der Unterricht hat auf *allen Schulstufen*, aber ganz besonders im *neunten Schuljahr*, die *Bedürfnisse des Lebens* zu berücksichtigen. Die Lehrpläne sind entsprechend diesem Bedürfnis zu gestalten.» Für die Mädchen besteht diese Annäherung an das Leben in der Dekretierung des *Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichts*, dessen Einführung zurzeit dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt ist. Eine Geschlechtertrennung ist nicht vorgesehen, außer in der natürlichen Art, daß in der Zeit, da die Mädchen ihren Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht erhalten, den Knaben Zeit gegeben ist für ihre besondern Bedürfnisse.

Bei den vorliegenden Anträgen des Regierungsrates handelt es sich also um einen *wesentlichen* Ausbau des bernischen Schulwesens und gleichzeitig um eine Anpassung an die Forderungen der Gegenwart. Die Gesamtkosten, die dem Staat erwachsen werden, bedingt durch die Errichtung von sechs neuen Lehrstellen, durch vermehrte Fortbildungskurse und hauswirtschaftliche Kurse, werden auf rund 100 000 Franken geschätzt.

In dem sehr lesenswerten Aufsatz über «*Gesetzliche Grundlagen*» des bernischen Schulorganismus gibt Hans Dubler-Bern, in der Sondernummer der «*Schulpraxis*»¹ in Kürze über eine spezifisch bernische Art der Primaroberstufe klar Auskunft:

«*Die erweiterte Oberschule.* § 71 des Gesetzes ermächtigt nämlich die Gemeinden, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten. Diese Schulen zeichnen sich aus durch eine vermehrte Zahl von Stunden, die hauptsächlich der Erlernung der zweiten Landessprache, sowie einer stärkeren Berücksichtigung der Realien dienen. Sie dürfen also nicht den Ober- oder Werkschulen, wie sie zum Beispiel im Entwurf zum neuen zürcherischen Volksschulgesetz geplant sind, gleichgesetzt werden. Sie sind gewissermaßen als ein Ersatz für die fehlende Sekundarschule zu betrachten, bleiben jedoch ein Teil der Primarschule, sowohl administrativ als auch – mit Ausnahme obgenannter Fächer – in bezug auf den Lehrplan. Die Lehrer sind Primarlehrer, müssen jedoch einen besonderen Fähigkeitsausweis für Französisch (im Jura Deutsch) besitzen, der nach einem fünfmonatigen Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet in einer besonderen Prüfung erworben wird. Die Zahl der erweiterten Oberschulen ist verhältnismäßig gering. Im Jahre 1942 bestanden solche an 46 von insgesamt 835 Schulorten, während vergleichsweise die Zahl der Sekundarschulen 110 betrug.»

Wie in Zürich haben sich auch im Kanton Bern die Lehrerkreise um die neuen pädagogischen Möglichkeiten bemüht. Die Frage der Umgestaltung des 9. Schuljahres hat in pädagogischen Kreisen zu einer Umfrage geführt, die im Berner Schulblatt² ihren Niederschlag gefunden hat. Aus der Erfahrung, oder aus pädagogischer Erkenntnis fließen die lebendig formulierten Bekenntnisse zur Koedukation, die nicht nur Koinstruktion sein will. Allerdings sprechen sich die meisten Stimmen für einen Spezialunterricht der Mädchen im Rahmen des Gesamtunterrichts aus.

Kanton Luzern

Der Kanton Luzern mit seiner stark landwirtschaftlichen Bevölkerung (rund 32 Prozent der Gesamtbevölkerung) hat das Problem des Ausbaus der Primar-Oberschule auf folgender Grundlage gelöst:³

Nach dem Erziehungsgesetz vom Jahre 1910 konnte mit Bewilligung des Erziehungsrates in Schulkreisen mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung die 7. Primarklasse auf einen Winterkurs beschränkt werden. Von dieser Möglichkeit hatten bis 1937 von 104 Schulgemeinden 76 Gebrauch gemacht. Verschiedene Maßnahmen des Erziehungsrates hatten den Erfolg, daß nur mehr 37 Gemeinden das Gesuch um Beibehaltung einer 6¹/₂jährigen Schulzeit stellten. Eine so kurze obligatorische Schulzeit hatte

¹ Schulpraxis, Monatsschrift des bernischen Lehrervereins, Juli/August 1944. Die Sondernummer, hübsch ausgestattet, reich dotiert mit Beiträgen aller Art, erschien zu Ehren des 28. schweizerischen Lehrentages 1944 in Bern.

² Berner Schulblatt 1943, Nrn. 39–41.

³ Wir benützen für diese Darstellung mit gütiger Erlaubnis des Verfassers im Wortlaut die Gedanken (mit einigen Abkürzungen und Erweiterungen) aus den Artikeln von Regierungsrat Erziehungsdirektor Dr. G. Egli: «Verlängerung der Schulpflicht» und «Werkschule», Sonderbeilage des «Vaterland»: «Der Kanton Luzern und seine Schulen», vom 23. Februar 1943.

bis 1940 von allen Kantonen nur noch Obwalden. Alle andern Kantone verlangten 8, 9, und nur ganz wenige nur 7 Schuljahre. Der vorwiegend landwirtschaftliche Kanton Freiburg hat schon seit vielen Jahren 9 obligatorische Schuljahre. Eine etwas verlängerte Schulbildung drängte sich im Kanton Luzern gebieterisch auf. Normalerweise wäre damit aber bis nach dem Kriege gewartet worden. Doch das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer beschleunigte den Ausbau. Die Novelle vom 2. Juli 1940 zum Erziehungsgesetz, die mit dem 1. Januar 1941 in Kraft trat, verlangt nun sieben volle Schuljahre, eine Schulzeit, die in den meisten Gemeinden schon vorher eingeführt war. Das Schuleintrittsalter wurde um drei Monate hinaufgerückt. Erst nach dem Kriege haben die Schulkreise (nicht Gemeinden) mit nicht vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung ein achttes Schuljahr einzuführen. Ländliche Schulkreise können dauernd bei der siebenklassigen Primarschule bleiben. Die Einführung des fakultativen 8. Primarschuljahres sichert den Gemeinden den Lehrerbesoldungsbeitrag des Kantons an solche Klassen. Die Behörden rechnen mit der *freiwilligen Einführung des 8. Schuljahres wenigstens in der Form eines 8. Winterkurses in der Nachkriegszeit*. Verschiedene Schulkreise oder Gemeinden können sich auch zu einer gemeinsamen 7., oder 7. und 8. Klasse zusammenfinden. Es besteht auch die vom Erziehungsdirektor unterstrichene Möglichkeit, die 7. Klasse in zwei Winterkursen zu führen, was für die landwirtschaftlichen Gebiete wichtig ist.

Auf dieser Grundlage sind die *Abschlußklassen* der luzernischen Primarschule (7. eventuell 8. Klasse) zu einem durchaus eigenartigen Schultypus gestaltet worden, welcher der Sekundarschule ebenbürtig ist und auch für viele sekundarschultaugliche und geistig regsame Schüler wesentliche Vorteile gegenüber der Sekundarschule bietet. Die Primarschulklassen sollen mehr dem praktischen Werktypus, die Sekundarschule soll mehr dem Sprachtypus entsprechen. Deshalb werden die Abschlußklassen nun *Werkschule* genannt. Dieser Name steht noch nicht endgültig fest, deutet jedoch das neue Ziel an. Die Lösung des Problems der Werkschule hängt wesentlich von der Auswahl und der Ausbildung der Lehrkräfte ab. Vergleichende Studien der Mitglieder der Lehrplankommission an außerkantonalen Schulen, die schon längst das 8. und sogar das 9. obligatorische Primarschuljahr kennen, ergeben, daß auch in diesen Kantonen (Zürich, Bern, Aargau und Thurgau) noch mit der Gestaltung dieser Schulklassen gerungen wird und daß für den Kanton Luzern ein eigener gangbarer Weg gefunden werden muß.

Wenn der neue Typus sich durchsetzen soll, so ist vor allem wichtig, daß die *Werkschule* als *Grundlage für jede Berufslehre anerkannt* werden muß und nicht für gewisse Berufe die Absolvierung einer Sekundarschule verlangt werden darf. Nach einer Aussprache des Erziehungsdepartementes mit den Leitern der Berufsschulen hat der Erziehungsrat denn auch in diesem Sinn Beschluß gefaßt. Es kommt dabei allerdings auch auf den einzelnen Schüler und seine Kenntnisse an und schließt nicht aus, daß für gewisse Berufe, namentlich für die kaufmännischen, wegen der vermehrten fremdsprachlichen

Bildung die Sekundarschule vorteilhafter ist. Aber Bedingung darf sie nicht sein, selbst nicht für die kaufmännischen Berufe.

Im Lehrplan der 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941 sind die Grundsätze für den an diesen Klassen besonders zu pflegenden *Werkunterricht* niedergelegt. Er ist nicht eine Vorbereitung auf ein bestimmtes Handwerk oder einen bestimmten Beruf und noch weniger eine Berufslehre. Der Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse weist dem Werkunterricht als besonderem neuem Fach sechs Wochenstunden zu. Doch soll sich der Werkunterricht nicht auf dieses besondere Fach beschränken. Als besonderes Fach wird er nur den Knaben erteilt. Der Werkunterricht im allgemeinen und der Werkunterricht für die Knaben sowie der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen, der nach der Gesetzesnovelle von 1940 der 7. beziehungsweise 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule eingefügt werden muß,¹ sind mit dem übrigen Unterricht der Abschlußklassen, also mit allen Fächern zweckmäßig in Zusammenhang zu bringen. Hauptaufgabe des Werkunterrichts ist die Erziehung zu sauberer Arbeit, die Schulung zur Genauigkeit und Pflichterfüllung, zur Achtung vor der Arbeit jeder Art. Der Gartenbau soll zudem Schüler und Schülerinnen zur Achtung vor der bäuerlichen Arbeit und zur Liebe zur Scholle erziehen.

Der Werkunterricht für die Mädchen besteht wesentlich aus Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht. Diesem wird in der 7. und 8. Primarschulklassen gegenüber der Sekundarschule ein Vorzug und eine erheblich größere Stundenzahl eingeräumt. Ein Einblick in das Wesen des Werkunterrichts ergibt sich aus einem Auszug aus dem Lehrplan:

Übungen im Nah- und Fernverkehr. Erkundigungen, Botengänge. Besorgungen von Post- und Eisenbahnsendungen. Benützen von Wörterbüchern, Katalogen, Adreßbüchern und ähnlichen Nachschlagswerken. Fahrplanlesen, Ausarbeiten von Reiseplänen und Kostenvorschlägen, Ausfüllen von Formularen, Telefonieren, Verkehr mit Amtsstellen.

Verkehrsunterricht mit praktischen Übungen.

Besichtigung von Werkstätten und größeren Betrieben. Verlegung des Unterrichts in Schulwerkstatt, Garten, Acker und Wald.

Übungen im Gebrauch von Werkgeräten zur Entwicklung der Handgeschicklichkeit und der Anständigkeit. Kenntnis von Werkstoffen. Ausführung einfachster Reparaturen in und außer dem Hause. Anfertigen von Anschauungsmaterial für den Unterricht sowie von einfachen Gebrauchsgegenständen.

Werkstoffunterricht in Papier-, Holz- und Metallarbeiten in Anlehnung an die Normen für den Knabenhandarbeitsunterricht. Planmäßige Besorgung des Schulgartens. Blumenpflege, Obstbaumpflege.

Erarbeiten von lebensnahen Sachgebieten, wie zum Beispiel das Obst, die Milch, das Holz und dergleichen. Heranziehung aller einschlägigen Unterrichtsfächer.

Lehrer- und Schülervorträge, Berichte von Fachleuten, Film- und Schulfunkdarbietungen.

Berufskunde und Zusammenarbeit mit dem Berufsberater.

¹ Die Gemeinden, denen eine Verschiebung der Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts gestattet worden war, haben diesen bis zum 1. Januar 1945 einzuführen.

Zur Ausbildung der Lehrerschaft für die besondern Anforderungen der Werkschule wurden die Probleme in Fachzeitschriften, an Bezirkskonferenzen usw. besprochen und verschiedene Schulungskurse durchgeführt, so mit besonders schönem Erfolg ein Kurs an der landwirtschaftlichen Schule Sursee, wo auf Anregung des luzernischen Bauernvereins Landwirtschaftslehrer während einer Woche eine erste Abteilung von Werkschullehrern mit den landwirtschaftlichen Fragen vertraut machten. Diese Kurse werden für alle Lehrer und Lehrerinnen, die an den obersten Klassen der Primarschule Werkunterricht zu erteilen haben, fortgesetzt. Methodische Wegleitungen und eine Sammlung praktischer Lektionsbeispiele werden die Kurse ergänzen.

«Wenn das Ideal der Werkschule auch noch nicht erreicht ist», schließt der Erziehungsdirektor Dr. Egli seine eingehenden Ausführungen, die der Aufklärung des Luzerner Volkes gelten, «so sind wir doch auf dem besten Wege dazu, und es ist zu erwarten, daß die großen Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden zum Nutzen unserer lieben Kinder, der Generation von morgen.»

Seither haben sich die neuen Gedanken schon ins Bewußtsein des Volkes eingelebt. Das zeigt eine im großen Stadtrat von Luzern rege benützte Debatte (Juni 1944), die einen Vorstoß brachte, ähnlich wie in Zürich, man möge die Primarabschlußklassen umbenennen als «Sekundarschulen», um den Wirtschaftskreisen jeden Grund zu entziehen, keine Primarschüler in die Lehre aufnehmen zu wollen.

Auch die Fachpresse nimmt das Thema auf. Die «Schweizer Schule» bringt in ihren zwei Sonderheften vom 1. Mai 1944, 1, und 15. Mai 1944, 2, eine reiche Schau von Betrachtungen zu den Fragen. Es sprechen die St. Galler Vorkämpfer Karl Stieger-Rorschach und Leo Weber-Rorschach. Von *Stieger* stammen die Beiträge: «Ein Schulproblem, das uns alle angeht», «Zur Praxis des Abschlußklassenunterrichts». Von *Weber* ist der Beitrag: «Zur Reform der Primar-Oberstufe.» Vom luzernischen kantonalen *Schulinspektor Maurer* stammt der Artikel: «Die vielumstrittenen Abschlußklassen.» Professor *K. Gribling-Sitten* schreibt zum Thema: «Um die Seele des Abschlußschülers.» Von Lehrerinnenseite stammt der Beitrag: *Klara Köppel-Goldach*, «Der Unterricht an Abschlußklassen eine schwere, aber schöne Aufgabe».

Erwähnen wir zum Schluß noch die *Landjahraktion*, welche das Staatswirtschafts- und das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern im Jahr 1941 empfohlen haben. Sie verfolgt zwei Absichten: Jugendliche aus Stadt und Industriegemeinden sollen ihr Wartejahr zwischen Schulaustritt und Berufslehre oder anderer Erwerbsarbeit auf dem Lande verbringen und Jugendliche vom Land sollen die Möglichkeit erhalten, eventuell im Austausch ein Jahr auf einem fremden Hof zu arbeiten. Endzweck der Landjahraktion ist die Zuführung neuer weiblicher und männlicher Arbeitskräfte in die Landwirtschaft. Die Mädchen sollen für die bäuerliche Haushaltlehre, die Burschen für die Landwirtschaftslehre gewonnen werden. Diese Land-

praxis kann heute in anerkannten Lehrbetrieben, vertraglich geregelt und durch eine Lehrabschlußprüfung gekrönt, bestanden werden.

Kantonsgruppe Innerschweiz

Vorbemerkung

Die innerschweizerischen Kantone, die auf die landwirtschaftliche Bevölkerung Rücksicht nehmen müssen, können nicht in der gleichen Weise vorgehen, wie die Kantone mit vorwiegend industrieller Bevölkerung. Dennoch bemühen auch sie sich, tunlichst sich an das Mindestaltergesetz anzupassen durch *Heraufsetzung des Eintrittsalters in die Schule*, um die zeitliche Lücke zwischen Schule und Leben zu schließen, und durch den Ausbau ihres 7. *Schuljahres*, für das vielfach im Volke noch Abneigung besteht. Sie verweisen ihre Jugend auf die landwirtschaftliche Berufsarbeit, da für diese Art Arbeit im Bundesgesetz betreffend das Mindestalter keine Altersbeschränkung gegeben ist.

Kanton Schwyz

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Rücksicht auf die Notwendigkeit, alle jungen Arbeitskräfte soweit als möglich für den Acker- und Gemüsebau bereitzuhalten, das Mindestaltergesetz (das nur für die Landarbeit keine untere Altersgrenze vorschreibt) zu Beginn des Jahres 1941 in Kraft erklärt. Mit dieser Bekanntmachung verband er den Appell an die Schuljugend und besonders an die Klasse, die im Frühjahr 1944 aus der Schule entlassen wird, am großen *vaterländischen Werk der Vermehrung des Ackerbaus freudig und bereitwillig mitzuhelfen*, sei es auf dem elterlichen Gute, sei es in andern landwirtschaftlichen Betrieben.

[Kantone Ob- und Nidwalden

Der Antrag des Erziehungsrates vom 10. Mai 1943 zu einem «Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen», der noch nicht den Kantonsrat und die geheime Volksabstimmung passiert hat, läßt die Schulpflicht des Kindes in dem Jahre beginnen, in dem es am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, bei wichtigen Gründen jedoch ausnahmsweise den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausschieben. Die *Primarschule* soll *sechs Jahresklassen* und eine *siebente Winterhalbjahresklasse* umfassen. Die *Gemeinden* bekommen das Recht, durch Gemeindebeschuß das *volle siebente Schuljahr* einzuführen. Jedes Kind bleibt so lange schulpflichtig, bis es alle Klassen durchgemacht hat. Mit Erfüllung des 15. Altersjahrs erlischt die Schulpflicht.

Die Lücke zwischen Schulentlassung und eventuell Berufslehre ist demnach auch im neuen Schulgesetzentwurf im Normalfall nicht geschlossen.

Ähnlich ist die Situation im Kanton Nidwalden, wo sich zur Zeit die Schulpflicht auf sechs Jahre für die Mädchen und sechseinhalb Jahre für die Knaben erstreckt. Geplant ist der Ausbau auf volle sieben Jahre für die Knaben und Mädchen, wobei mit dem Widerstand der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerechnet wird.

Kanton Zug

Ein dem Kantonsrat vom Regierungsrat unterbreiteter Gesetzesvorschlag, das 8. *obligatorische* Schuljahr und die *dritte Klasse* der *Sekundarschule* einzuführen, der durch das neue Bundesgesetz über die Hinaufsetzung des erwerbsfähigen Alters veranlaßt worden war, *mußte* infolge der starken Opposition der Landwirtschaft *zurückgelegt* werden. Dagegen hat die *städtische Schulkommission Zug* schon Ende 1940 die *Wiedereröffnung* der *dritten Sekundarklasse* auf Beginn des Schuljahres 1941/42 beschlossen.

Kanton Glarus

Auch im Kanton Glarus ist der Ausbau der Abschlußklassen wenigstens als Diskussionsthema aktuell. Lehrer *H. Aepli-Niederurnen*, der an seiner Schule als Lehrer dieser Schulstufe bereits neue Wege initiativ beschritten hat, referierte in der *Frühjahrskonferenz* 1943 am 8. Juni in *Elm* über dieses Problem. Seine Ausführungen wollen die Glarner Behörden und Kollegen verlocken, ernsthaft an den Ausbau heranzutreten und seine Vorschläge verdienen es, im Rahmen dieser Arbeit kurz festgehalten zu werden. Sie mögen als Beweis gewertet werden, wie ein kleiner Kanton versucht, den Anschluß an die großen neuen pädagogischen Gedanken zu gewinnen durch die Arbeit einer pädagogisch begabten Lehrerpersönlichkeit.

Die Glarner Landsgemeinde von 1930 erlaubte den Schulgemeinden, an Stelle der Repetierschule das achte Schuljahr einzuführen und die Erziehungsdirektion stellte hiefür einen provisorischen Lehrplan auf. Der Stundenverteilungsplan sah für die Knaben bereits zwei Stunden Handarbeit, Gemüsebau, Hobelbank, eventuell Kartonnagearbeiten vor, für die Mädchen Kochen, Nahrungsmittellehre und Haushaltungskunde. Das alles bedeutete zwar einen kleinen Anfang, aber nicht Entwicklung. Eine Aussprache über die Berufslehrmöglichkeiten der Primarschüler an der Lehrerkonferenz im Jahre 1942 zeigte deutlich, daß Handwerk und Gewerbe einem Absolventen der 7. und 8. Klasse den Sekundarschüler vorziehen. Aepli sieht nun im Ausbau der Primaroberschule als Hauptaufgabe des Lehrers, die Primarabschlußklassen aus dieser «Anhängselsituation» herauszureißen. Im Nachdenken über diese unbefriedigende Situation, in der sich sowohl der Lehrer wie der Schüler befindet, stößt er zu jenen grundlegenden Gedanken vor, die von der einseitig intellektuellen Einschätzung der Jugendlichen abrückt

und den jungen Menschen in der Gesamtheit seiner Gaben zu erfassen versucht. Aebli unterschätzt nicht die praktischen Schwierigkeiten, die sich namentlich von der finanziellen Seite her auftun. Er schlägt daher vor, sogenannte *Kreisabschlußklassen zu schaffen*, in denen die Schüler verschiedener Schulorte zu einer solchen Abschlußklasse gesammelt werden könnten, ähnlich dem Vorgehen bei den Sekundarschulen. Er sagt wörtlich:

«Ich betrachte es als eine heilige Pflicht eines Lehrers, mit fanatischem Eifer für diese Idee zu kämpfen. In den meisten Gemeinden wird es nur so möglich sein, Buben und Mädchen getrennt zu unterrichten.»

Wenn im Sommer eventuell eine Koedukation noch möglich ist, weil der Schulgarten im Mittelpunkt des Unterrichts steht, so sollte auf alle Fälle im Winter eine Trennung der Geschlechter möglich sein, um jedem das Seine geben zu können. Aebli meint, daß diese Schwierigkeit auch bei den *Mädchen* behoben werden dürfte, durch Zusammenzug von Klassen in *Kreisschulklassen*. Er will aber nicht eine Sekundarschule mindern Grades, sondern er will eine gute Primarschule. Voraussetzung für das Gelingen ist ein niedriges Klassenmaximum. Für ihn sind 35 bis 40 Schüler das Maximum.

Reizvoll sind Aebli's Gedankengänge in bezug auf Lehrplan und Lehrstoff. Sie decken sich mit den Erfahrungen und Vorschlägen von St.Gallen und Zürich. *Mittelpunkt* ist der *Schulgarten*, aus ihm erwachsen alle theoretischen Möglichkeiten, wie Buchführung, Geschäftskorrespondenz, Rechnen, Naturkunde usw. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß ein künftiges Schulgesetz diese neuen pädagogischen Gedanken aufgreift und den *Handarbeitsunterricht als obligatorisches Fach* erklärt. Aebli sagt hier aber eines ganz deutlich:

«Ich möchte hier aber mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß ich das Heil unserer Abschlußklassen nicht darin erblicke, daß der Handfertigkeitsunterricht als Obligatorium eingeführt wird. Dadurch hätten wir nämlich höchstens ein Fach mehr. Wenn die Abschlußklassen zur Arbeitsschule werden sollen, dann möchte ich das Wort Arbeitsschule als methodisches Prinzip aufgefaßt wissen! Als Prinzip, das allgemeine Anwendung beansprucht. Als Prinzip, das einen umgestaltenden Einfluß auf die Form des Unterrichts, also auf die Methode ausübt.»

Er schließt seine temperamentvollen Ausführungen mit folgenden Forderungen: Der Ausbau der Abschlußklassen nach der praktischen Seite soll keineswegs eine Anhäufung neuen Stoffes bedeuten. Er ruft daher gebieterisch einer Entrümpelung des Lehrpensums nach der rein stofflichen Seite. Die Abschlußklassen wollen weder Sekundar- noch Handwerkerschule konkurrenzieren. Sie wollen bilden im Sinne Pestalozzis. Schule soll nicht Dozieren, Katechieren, sondern Erleben, Selbsterarbeiten und Erfahrung sein.

Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat schon relativ früh eine Ausgestaltung des Abschlußunterrichts der Primarschule nach der weiblich-beruflichen Seite gefunden.

Schon im Gesetz vom 16. Dezember 1934 ist der «*hauswirtschaftliche Unterricht im 8. Schuljahr*» oder *das «hauswirtschaftliche 8. Schuljahr»* festgelegt worden. In den Gemeinden und Schulkreisen, die das hauswirtschaftliche 8. Schuljahr eingeführt haben, wird der hauswirtschaftliche Unterricht im letzten Schuljahr als besonderes Fach erteilt. Die Richtlinien für den hauswirtschaftlichen Unterricht vom 5. Oktober 1939 betonen jedoch, daß da, wo die Verhältnisse es erlauben, aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen achten Schuljahres zu bilden sei. Der Unterricht sowohl in den Schulfächern wie auch in den hauswirtschaftlichen Fächern wird entweder von einer besonders ausgebildeten Lehrerin erteilt, oder es kann für die Schulfächer wie zum Beispiel Deutsch, Zeichnen, Turnen und Gesang eine weitere Lehrkraft zugezogen werden. Die allgemeinen Unterrichtsfächer dürfen nicht weggelassen werden, wenn die Schule ihre Doppelaufgabe, den Mädchen allgemeine Bildung zu vermitteln und sie auf das Leben vorzubereiten, erfüllen soll. Auch ist die Möglichkeit der Erweiterung durch Einfügung einer weitem Kochlektion und des Gartenbauunterrichts gegeben. Für das 8. hauswirtschaftliche Jahr ergibt sich folgende Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Fächer: Religionsunterricht 3, Deutsch 4–5, Vaterlandskunde 1–2, Singen 1, Zeichnen 1, Turnen 2, hauswirtschaftliches Rechnen, Buchführung 2, Kochen, Nahrungsmittel- und Ernährungslehre, Hauswirtschaftskunde, Gartenarbeit, Gartenbau 8–11, Arbeitsschule 6, im ganzen 28–33 Stunden.

Eine *Motion* im Sommer 1942, beziehungsweise Januar 1943 im Kantonsrat verlangt für alle Mädchen nach Abschluß ihrer gesetzlichen 8 Schuljahre noch den Besuch einer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und die Obligatorischerklärung des Handfertigkeitsunterrichts für die Knaben in den obern Klassen der Primar- und Bezirksschule. In der selben *Motion* wird angeregt, das gesamte kantonale Bildungswesen einer Überprüfung zu unterziehen. (Näheres im Archiv 1943, S. 134.)

Ein Schritt zur Verwirklichung des einen Postulates wurde getan.

Der Regierungsrat unterbreitete im September 1944 dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf betreffend die hauswirtschaftliche Ausbildung im Kanton Solothurn. Das wesentlichste Ziel der Vorlage liegt in der Einführung der *obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule*, welche aus zwei Jahresklassen mit zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden bestehen und mit einer hauswirtschaftlichen Fähigkeitsprüfung abgeschlossen werden soll.

Eines der wichtigsten Geschäfte der kommenden Zeit ist die Aufstellung eines *neuen Lehrplans für die Primarschulen*. Der alte, als Minimallehrplan geltende stammt aus dem Jahr 1885. Die Aufstellung eines Lehrplans für den Kanton Solothurn ist nicht leicht. Nicht nur muß er den verschiedenartigen Bedürfnissen von Stadt und Land, den mehrfach geteilten Schulen und den Gesamtschulen, und den Gemeinden mit 8 und 9 Schuljahren Rechnung tragen, er muß auch die pädagogischen und methodischen Erfahrungen der

letzten Jahrzehnte verankern. Der Vorsteher der solothurnischen Lehrerbildungsanstalt, *Leo Weber*, bekam den Auftrag, einen Lehrplan für die Primarschulen zu entwerfen. Er umschreibt seine Aufgabe im Vorwort:

«Gegenüber dem bisherigen, dem Lehrplan von 1885, berücksichtigt der neue alle *Reformbewegungen*, die wegen ihrer bessern Methode oder veränderten Blickrichtung in der Schule bereits Boden gefaßt haben und verankert sind, oder im Begriffe stehen, sich einen Platz zu erobern. Besondere Aufmerksamkeit will er denjenigen Schülern schenken, denen der Besuch der Bezirksschule nicht möglich ist. Nach dem Lehrplan von 1885 hatten die vier obern Schuljahre im Sommerhalbjahr nur zwölf Stunden Unterricht pro Woche, heute ist die Unterrichtszeit verdoppelt. Es geht daher nicht an, wie es oft geschah, die zwei oder drei obern Klassen mit dem 6. Schuljahr gemeinsam zu unterrichten. Ist aber diese Zusammenfassung aus organisatorischen Gründen unerlässlich, zum Beispiel in Gesamtschulen, dann haben die Lehrer Sorge zu tragen, daß diesen Schülern jedes Jahr neue Stoffgebiete erschlossen werden. Im Sinne des neuen Lehrplans soll die 7. und 8. beziehungsweise 9. Klasse zu einem selbständigen Schultypus umgestaltet werden. Ob die vor dem Eintritt ins praktische Leben stehenden Schüler nun in den «Abschlußklassen» oder in «Sekundarschulen» zusammengefaßt werden, immer haben sie Anrecht auf einen ihrer speziellen Entwicklungsstufe angepaßten Unterricht, stehen sie doch in der ersten Phase der Pubertät mit ihrer erhöhten Labilität und anders gearteten Bildungsbedürfnissen, und gilt es, Knaben und Mädchen dieses Alters möglichst wirklichkeitsnahe zu unterrichten und auf das Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten.

Das für die *Abschlußklassen* aufgestellte Programm muß bei der Durchführung eine gewisse Elastizität beanspruchen. Die Begabung und Leistungsfähigkeit der Schüler ist von Ort zu Ort und von Jahrgang zu Jahrgang derart unterschiedlich, daß sich nicht regelmäßig das gleiche Ziel erreichen läßt. Vielmehr werden in den Ergebnissen der aufeinanderfolgenden Klassen deutliche Gegensätze auftreten. Bei genauer Stoffangabe, wie zum Beispiel im technischen Zeichnen, muß sich daher die Auswahl des Lehrgutes ganz nach der Fähigkeit der Klasse richten.

Der Ausbau der abschließenden Klassen wird mit der Einführung des technischen Zeichnens, der *obligatorischen Handarbeit* und *des Unterrichts auf werktätiger Grundlage* die austretenden Schüler so vorteilhaft auf die praktischen Berufe vorbereiten, daß in Zukunft die mehr manuell und weniger theoretisch begabten Knaben und Mädchen den Besuch der Oberschule dem der Bezirksschule vorziehen sollten. Dadurch würde die schon lange nötig gewordene Entlastung der Bezirksschulen wesentlich gefördert. Auch in dieser Hinsicht haben die Abschlußklassen in unserm Schulorganismus eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Die im Lehrplan vorgesehene Zusammenfassung kleiner Klassen in Kreisschulen wird zu einer befriedigenden Lösung unerlässlich sein.

Abgesehen von der Erweiterung des Stoffes in den Abschlußklassen geht der gegenwärtige Lehrplan grundsätzlich nicht über den Rahmen des bisherigen hinaus, trotzdem seit sechs Jahrzehnten die Schule infolge der erhöhten und verlängerten Bildungszeit, der Herabsetzung der Klassenbestände, der stärkern Gliederung in Stufen und anderer Verbesserungen sicher leistungsfähiger geworden ist. Der Lehrplan will keiner Überbürdung Vorschub leisten, sondern die Möglichkeit bieten, der Vertiefung des Stoffes und der Gemüts- und Charakterbildung volle Aufmerksamkeit zu schenken.»

Der Lehrplanentwurf durchläuft jetzt seinen Dienstweg.¹

Kanton Baselstadt

Im Kanton Baselstadt ist die Frage der Ausfüllung der Zwischenzeit bereits durch einen Gesetzeserlaß entschieden. Die maßgebenden Behörden

¹ Vergleiche einige Vernehmlassungen von seiten der Lehrerschaft im Schulblatt für Aargau und Solothurn 1944, 8 (19. April) und Evangelisches Schulblatt 1944, Nr. 13/14.

haben den Besuch der Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule für die vom Mindestaltergesetz betroffenen Knaben und Mädchen auf die Dauer eines Jahres obligatorisch erklärt. Nach dem Gesetz vom 11. Februar 1943 sind alle Kinder, die an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und nicht ein Gymnasium, die Kantonale Handelsschule, die Fortbildungsklassen der Realschulen oder die Vorlehrklassen der Allgemeinen Gewerbeschule besuchen, verpflichtet, *die handwerklichen Vorklassen der Allgemeinen Gewerbeschule für Knaben, beziehungsweise die hauswirtschaftlichen Vorklassen der Frauenarbeitsschule für Mädchen während eines Jahres* zu besuchen. In bestimmten Fällen können die Schüler vor Erreichung des 15. Altersjahres, sofern es das Bundesgesetz und die kantonalen Ausführungsbestimmungen erlauben, oder wenn sie nach Erreichung des 15. Altersjahrs nachweisen, daß sie eine Lehr- oder Arbeitsstelle antreten können, durch das Erziehungsdepartement dispensiert werden.

Vorklassen für Knaben an der allgemeinen Gewerbeschule. Die Vorklassen wurden im Jahre 1934 eingerichtet und vorläufig der Allgemeinen Gewerbeschule angeschlossen. Sie werden als Jahreskurse geführt und bezwecken die Aufnahme schulentlassener Jünglinge, die noch keinen Berufswunsch äußern, oder sich als Hilfsarbeiter der Industrie und des Gewerbes einen künftigen Erwerb suchen. Die Unterrichtsform ist Gesamtunterricht, mit starker Betonung der Handarbeit. Durch Besichtigung ansässiger Betriebe sollen die Schüler auf die bestehenden Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

Im Schuljahr 1943/44 mußten durch die Obligatorischerklärung des Besuches der Vorklassen alle noch nicht 15 Jahre alten Knaben, die weder eine Schule besuchten, noch eine erlaubte Tätigkeit ausübten, in die Vorklassen eintreten. Diese wurden von zwei auf vier erhöht, mußten aber bald nach Beginn des Sommersemesters wegen ungenügender Schülerzahl auf drei reduziert werden.

Der Umstand, daß die Jungen mit Erreichung des 15. Altersjahres jede Beschäftigung annehmen dürfen, führte zu zahlreichen Austritten, so daß mit Beginn des Wintersemesters eine weitere Klasse aufgelöst werden mußte. Von den anfänglich 48 Schülern (bei rund 100 Zuweisungen), verbleiben auf Jahresschluß nur noch 28.

Der allgemeine Lehrplan der Vorklassen sieht *abgestufte Lehrpläne* vor für: 1. Für die Lehre noch unreife Schulentlassene. 2. Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung. 3. Schulentlassene, die auf den Eintritt in die Lehre oder den Arbeitsplatz warten, weil sie das Mindestalter noch nicht erreicht haben (Labor, Ausläufer usw.).

Die Vorklasse sucht das Ziel der Erleichterung zum Übertritt in das Erwerbsleben zu erreichen durch: 1. *Werkarbeit*: 16 Wochenstunden. Erziehung zu handwerklich richtigem Arbeiten. Bastelarbeiten nach Neigungen. 2. *Schulstunden*: 14 Wochenstunden. Sie stehen stark im Dienste der Vorbereitung und Auswertung der Exkursionen. Thema: die menschliche

Arbeit und Kultur. 3. *Exkursionen* in Fabriken, Werkstätten und Museen. Beobachten. Arbeitsprozesse erfassen lernen. Die Exkursionen sollen auch die Berufswahl erleichtern. 4. *Turnen, Sport*: 2 Wochenstunden. Körperliche Ertüchtigung. Erziehung zur Gemeinschaft.

Vorbereitungsklassen an der Frauenarbeitsschule. Zweck: Die Vorbereitungsklassen sind für Schülerinnen bestimmt, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und laut Gesetz vor Erfüllung des 15. Altersjahres eine Lehrstelle nicht antreten dürfen. Der Besuch dieser Klassen ist für alle diejenigen Töchter verbindlich, die ihre Schulbildung nach der obligatorischen Schulpflicht nicht an einer andern Bildungsanstalt fortsetzen oder sich in der Hauswirtschaft oder in einem andern gesetzlich erlaubten Berufe zu betätigen wünschen. Diese Klassen haben die Aufgabe, die Mädchen auf die Berufswahl vorzubereiten.

Unterrichtsplan. Die Vorbereitungsklassen sind Jahreskurse. Sie beginnen nach Erfüllung der Schulpflicht im Frühjahr und umfassen nachstehende Fächer und Unterrichtsstunden: Wäschenähen und Flicker 11 Stunden, Kleidermachen 7, Kochen 5, Sticken 2, Glätten 2, Lebenskunde 1, Materialkunde 1, Deutsch 3, Rechnen 3, Turnen 2, Singen 1, Französisch, fakultativ 2 Stunden. Total der wöchentlichen Unterrichtsstunden 38–40. (Zahl der Schülerinnen im Wintersemester 1943/44: 98.)

Die französische Vorbereitungsklasse. Eine der Vorbereitungsklassen wird von einer welschen Haushaltungslehrerin mit Französisch als Unterrichtssprache in allen von ihr erteilten Fächern geführt. In diese Klasse werden Töchter aufgenommen, die über eine gute Schulbildung, insbesondere über genügende Kenntnisse in der französischen Sprache verfügen und in der Regel beabsichtigen, später den Verkäuferinnenberuf zu ergreifen. Da für die Ausübung dieses Berufes Französisch als Umgangssprache verlangt wird, sollen die Töchter in dieser Klasse eine gründliche Fremdsprache-Schulung in Wort und Schrift erhalten.

Fächer und wöchentliche Stundenzahl: Wäschenähen 5 Stunden, Kleidermachen 5, Deutsch 3, Cuisine (Kochen) 5, Blanchissage-Repassage (Glätten) 2, Broderie (Sticken) 2, Racommodage (Flicker) 4, Technologie des textiles (Materialkunde) 1, Causeries éducatives (Lebenskunde) 1, Arithmétique (Rechnen) 2, Culture physique (Turnen) 3, Chant (Gesang) 1, Dictée-Grammaire, französisch 2, Lecture-Vocabulaire, Diction, französisch 3, Composition, Conversation, französisch 2 Stunden. Total wöchentlich 41 Stunden.

Wäschenähen, Kleidermachen, Deutsch werden in der Muttersprache von einer deutschsprachigen Lehrerin erteilt.

Kosten: Der Unterricht ist unentgeltlich für Schülerinnen, deren gesetzliche Vertreter (Eltern und Vormünder) in den Kantonen Baselstadt oder -land ein Steuerdomizil besitzen. Schülerinnen mit Steuerdomizil in den übrigen Kantonen entrichten ein Kursgeld von 20 Fr., mit Steuerdomizil im Ausland von 40 Fr. im Semester. Die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen erfolgt nur, soweit Platz in den Klassen vorhanden ist. Die Auslagen für Lehrmittel

betragen pro Schülerin und Semester zirka 5 Fr. Die Kosten des Arbeitsmaterials (Stoff für Wäsche und Kleider für den eigenen Bedarf der Schülerin) belaufen sich im Semester auf zirka 70 Fr. Schülerinnen, deren gesetzliche Vertreter kein Steuerdomizil in Baselstadt oder -land besitzen, kommen außerdem für die in der Schule eingenommenen Mahlzeiten auf.

In besonderen Fällen sind Beiträge der Schule oder Stipendien erhältlich.

Kanton Baselland

Seit der Regierungsrat dem Landrat am 6. Januar 1939 seinen Entwurf zu einem neuen Schulgesetz in erster Fassung vorlegte, ist die Debatte über den eventuellen *Ausbau der Primarschule* durch ein 9. Schuljahr im Gang, und die Waage schien sich im Zusammenhang mit dem Erlaß des Bundesgesetzes über das Mindestalter auf die Seite des Einführungsvorschlages zu neigen. Bereits war ein Lehrplan für die Neuerung ausgearbeitet und wurde in der basellandschaftlichen kantonalen Lehrerkonferenz durch den Referenten E. Grauwiller vertreten.¹ Die endgültige Fassung, die jetzt dem Landrat vorgelegt werden kann, läßt das neunte Schuljahr auf Grund der Abänderungsvorschläge der landrätlichen Kommission und der Präsidentenkonferenz fallen.² Der Verzicht wird mit dem Hinweis begründet, daß im Entwurf das *Schuleintrittsalter um 4 Monate zurückverlegt* werde und daß auch die meisten Nachbarkantone sich ablehnend zu einer solchen Ausdehnung der Schulpflicht verhalten. Dafür sollen die *Fortbildungsschulen für Knaben*, deren Besuch auf das 17./18. Altersjahr vorgesehen ist, auf *neuer Grundlage* aufgebaut werden, um dem auf eine körperliche Ertüchtigung eingestellten Vorunterricht eine Schulung der geistigen Kräfte gegenüberzustellen. Das *Obligatorium der hauswirtschaftlichen Kurse* soll nach Entwurf mindestens 360 Stunden umfassen. Der Besuch muß bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr erfüllt sein. Der letztgenannte Vorschlag deckt sich in bezug auf die grundsätzliche Frage der Einführung mit dem Wunsche der eidgenössischen Expertin, Frau Stammbach, die an einer amtlichen Tagung in Liestal im Februar 1944 im Kreise der Lehrkräfte und Schulvorsteher der basellandschaftlichen hauswirtschaftlichen Schulen den Wunsch nach einem obligatorischen hauswirtschaftlichen Schuljahr im neuen Schulgesetz aussprach wie es in 8 Kantonen unseres Landes auf der Volksschulstufe eingeführt und fest verankert sei, während sieben Kantone den Gemeinden ermöglichten, das Obligatorium einzuführen und sechs Kantone das Obligatorium auf der Fortbildungsschulstufe kennen. Doch ist auf Grund der Abänderungsvorschläge im neuen Entwurf die Verlegung in die Zeit nach der Erfüllung der Primarschulpflicht vorgesehen.

Zum Gegenwartsstand ist zu bemerken, daß viele größere Gemeinden von sich aus das *neunte* Schuljahr in *irgendeiner Form* bereits *eingeführt* haben

¹ Näheres im Archiv 1941, S. 112.

² Vortrag von Erziehungsdirektor W. Hilfiker, «Orientierung zum Schulgesetz» an der außerordentlichen Kantonalkonferenz Baselland am 19. Februar 1944.

und daß auch schon ein kleiner Teil des praktischen Programmes, das dem ausgebauten Abschlußunterricht zufallen sollte, verwirklicht ist in der schon 1940 erfolgten Einführung in den Gemüseanbau in den Abschlußklassen der Primar-, Sekundar- und Bezirksschule, wenn auch erst auf dem Boden der Freiwilligkeit. Der Unterricht wird stark besucht, da die Gemeinden das notwendige Terrain zum Anbau von Gemüsen kostenlos zur Verfügung stellen. Als Auftakt zur Einführung in das neue Schulgesetz fand schon am 13. Dezember 1940 ein erster Instruktionkurs für die Lehrer statt. Dem basellandschaftlichen Erziehungsdirektor, der initiativ die Schüler in das große eidgenössische Anbauwerk einzuspannen verstand, wurde die Anerkennung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ausgesprochen, das mit Genugtuung feststellte, daß Baselland der erste Kanton sei, der seine Lehrpläne auf die gegenwärtigen Verhältnisse insbesondere auf die Sicherung des Landesbedarfs, eingestellt habe. Die in Baselland schon getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen dürften auch für die Behörden anderer Kantone und des Bundes wegleitend sein.

Kanton Schaffhausen

Gemäß Paragraph 5 der Verordnung des Regierungsrates vom 21. Februar 1941 zum Vollzug des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer sind Knaben und Mädchen, die beim Schulaustritt das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und nicht in einem vom Bundesgesetz befreiten Betrieb beschäftigt werden, gehalten, *bis zum vollendeten 15. Altersjahr*, mindestens ein halbes Jahr, sich in der *Landwirtschaft zu betätigen*. Die Lehrerschaft der Abschlußklassen hat mit den austretenden Schülern die Beschäftigungsangelegenheit zu erörtern, mit den betreffenden Eltern Fühlung zu nehmen, und genau festzustellen, was für eine Tätigkeit das schulentlassene Kind auszuüben gedenkt. Die so festgestellten Daten sind schriftlich in einem Verzeichnis dem kantonalen Arbeitsamt zur Kenntnis zu bringen. Dieses setzt sich dann mit jedem Lehrer in Verbindung, um durch *persönliche Fühlungnahme* die *Maßnahmen* zu beraten, die in jedem Fall zu ergreifen sind.

Kanton Appenzell Außerrhoden

Über die Unterrichtsgestaltung in den Abschlußklassen wurden noch *keine Beschlüsse gefaßt*, da zuerst die Entwicklung und die Resultate des in der Stadt St. Gallen eingeführten Ausbaus der 7. und 8. Klasse auf werktätiger Grundlage abgewartet werden sollen. Bei der Lehrplanrevision, die erst nach Kriegsende durchgeführt werden soll, wird dann ein Entscheid für die Abschlußklassen getroffen werden.

Kanton und Stadt St. Gallen

Früh beschäftigte sich das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen im Zusammenhang mit dem Erlaß des Mindestaltergesetzes mit dem Schicksal der *Schulentlassenen*, die eine Wartezeit bis zum Eintritt ins Erwerbsleben

zu verbringen haben. Es empfiehlt, die Lücke zwischen Schulaustritt und Leben so zu schließen, daß die jugendlichen Schulentlassenen in Haus-, Land- und Forstwirtschaft eingegliedert werden. Es sei ein Gebot der Stunde, der Landwirtschaft für die Durchführung des Mehranbaues vermehrte Hilfskräfte zuzuführen. In der Frühjahrssession 1943 des Großen Rates wurde der Wunsch nach gesetzlichen Maßnahmen ausgesprochen, zum Beispiel nach *obligatorischen Vorlehrcursen* für die *Zeit zwischen Schulentlassung* (nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr) *und Lehrzeit*. *Erziehungsdirektor Dr. A. Roemer erklärte*, die Einführung eines 9. Schuljahres hätte große Schwierigkeiten bereitet, doch sei das *Eintrittsalter* in die *Schulpflicht vor vier Jahren heraufgesetzt* worden. Nur 500 Schüler hätten nicht sofort nach Schulaustritt in die Berufslehre eintreten können. Doch bilde die Vorlehre ein taugliches Mittel zur Überbrückung der Übergangszeit. Erziehungs- und Regierungsrat werden alle diesbezüglichen Vorkehren unterstützen. Gesetzliche Maßnahmen seien jedoch nicht nötig.

In bezug auf die *Gestaltung* der bestehenden *Primarabschlußklassen* (7. und 8. Schuljahr) ist der Kanton St. Gallen besonders *initiativ hervorgetreten*. Der *Ausbau auf werktätiger Grundlage* wird erstrebt. Zu diesem Zwecke wurde am Seminar schon im Frühjahr 1941 eine dritte Übungslehrstelle für die 7. und 8. Klasse errichtet. Der neue Übungsschullehrer hat die Aufgabe, die Seminaristen in diesem arbeitsbetonten Gesamtunterricht einzuführen und durch Fortbildungskurse den Kontakt mit den Lehrern auf dem Lande für diese Ausgestaltung der Abschlußschulen im Kanton herum zu fördern. Es sind in verschiedenen *Bezirken Arbeitsgemeinschaften* der Lehrer für den *Ausbau der Abschlußklassen* gegründet worden. Auf Grund der Erfahrungen an der Übungsschule und in den übrigen handwerklich ausgebauten Primarabschlußklassen soll ein besonderer Lehrplan für solche Primarabschlußklassen erstellt werden. Am Seminar Rorschach begann der erste dieser Ausbildungskurse bereits am 27. April 1942. Erfolgreiche Kursteilnehmer erhalten einen Fähigkeitsausweis. Professor L. Weber und Übungsschullehrer K. Stieger am kantonalen Lehrerseminar in Rorschach setzen sich besonders für den Ausbau der Abschlußklassen ein.¹

Mit dem in solcher Weise geplanten Ausbau des Schulwesens soll in der bisherigen Schulzeit von acht Jahren und bei sozusagen bisherigem Geldaufwand ein größerer Unterrichtserfolg der Primarschule erstrebt werden. Wenn auch erwartet wird, daß die Schüler mit solchem Primarabschluß leichter als bisher Lehrstellen im Handwerk finden werden, so wird mit diesem Ausbau keineswegs die Konkurrenzierung des Sekundarschulbesuches beabsichtigt.

In einer Reihe von Gemeinden ist dieser Ausbau der 7. und 8. Klasse auf werktätiger Grundlage in Aussicht genommen worden oder schon in Durch-

¹ Auch alt Lehrer F. Willi hat sich um diese Sache verdient gemacht. Die I.O.K. (Interkantonale Oberstufenkonferenz) sieht vor, ihre Tagung im Herbst 1944 im Seminar Rorschach abzuhalten, um an der dortigen Übungsschule zu studieren, wie die auf psychologische Erkenntnisse gegründete Praxis gestaltet werden kann.

führung begriffen. Dabei ist die *Stadt St. Gallen* bahnbrechend vorangegangen, die bereits am 5. Dezember 1941 grundsätzlich die Führung des Unterrichts auf werktätiger Grundlage durch ihren Gesamt-Schulrat einstimmig beschlossen hat.

Um die Umstellung zu erleichtern, und um überstürzte, improvisierte, rein äußerliche Übergänge zum neuen Schultypus zu verhindern, wurde in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich die etappenweise Durchführung vorgesehen, und zwar überall da, wo es nötig ist, vor allem bei Mangel an geeigneten Lehrkräften. Die von Lehrer *Lumpert* geleitete Arbeitsgemeinschaft hat den Auftrag erhalten, einen Lehrplanentwurf auf Grund der Erfahrungen in den zwei ersten Jahren nach der gesetzlichen Regelung auszuarbeiten.

In *Versuchsklassen* war der Unterricht schon vorher erprobt worden. Drei erprobte Lehrkräfte dieser Versuchsklassen haben auf Grund ihrer achtjährigen Erfahrungen die Ernte in wohlervogenen «Wegleitungen über die Führung des Unterrichts an den 7. und 8. Primarklassen auf werktätiger Grundlage» niedergelegt, die durch ein Vorwort von Schulvorstand Dr. M. Volland und Vorbemerkungen von Professor Dr. Ch. Luchsinger, die hauptsächlich den Werdegang betreffen, ergänzt wurden. Sie erschienen in einem Sonderabdruck des amtlichen Schulblattes unter dem Titel «Der Ausbau der 7. und 8. Klasse auf werktätiger Grundlage in der Stadt St. Gallen» 1942.¹ Dem Vorwort des Schulvorstandes entnehmen wir die Umschreibung der Bedeutung der Neuerung.

«Was bringt dieser *Schultypus Neues*? Die Werkarbeit fehlte in den bisherigen Lehrplänen der Abschlußklassen nicht. Aber sowohl die fakultative Knabenhandarbeit als auch die obligatorische Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft standen in keinerlei Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht. Hier setzt nun beim Ausbau der 7./8. Abschlußklassen die Reform ein, wobei dem Gartenbau eine überragende Bedeutung zukommt. Gartenbau, Hauswirtschaft mit Kochen und weibliche Handarbeit bei den Mädchen, Gartenbau und Hobelbankarbeit bei den Knaben treten trotz ihres praktischen Wertes nicht mehr als Selbstzweck auf. Sie sind in den übrigen Unterricht eingegliedert, bilden dessen Mittelpunkt und Grundlage und ermöglichen so eine lebendige Unterrichtsgestaltung, die in organischer Weise die drei Prinzipien verbindet, mit denen man bis anhin zusammenhanglos die Nur-Lernschule zu verbessern suchte: Die Werkarbeit, das Arbeits- und das Gemeinschaftsprinzip. Durch die Auswertung der Werkarbeit nach verschiedenen Richtungen, insbesondere nach der sprachlichen, rechnerischen, geometrischen, naturkundlichen, geographischen, volkswirtschaftlichen und zeichnerischen Seite, wird fast der ganze Unterricht auf dem *Tun* aufgebaut und so zum lebensnahen *Gesamtunterricht*, der in hohem Maße zum Denken anregt und stark lustbetont ist. Dadurch verschwindet die Schulmüdigkeit, unter der früher die 7./8. Klassen vielfach litten, und macht dem freudigen Arbeiten und Lernen Platz. Ohne systematisches Lernen und Üben, besonders in Sprache und Rechnen, kommt natürlich auch die neue Schule nicht aus. Die Beschränkung im Lehrstoff auf das praktisch Wichtige und Notwendige, die Verbindung der verschiedenen Lehrstoffe durch Betrachtung von einheitlichen Gesichtspunkten aus, die stete Fühlung mit der Gegenwart, alles in natürlichem Zusammenhang mit der Werkarbeit, ermöglichen es, daß der zum abstrakten Denken weniger, aber praktisch meist gut begabte Schüler unserer Abschlußklassen dem Unterricht mit lebendigem Interesse und Verständnis folgen kann und sich aktiv daran beteiligt.»

¹ Kommissionsverlag Fehr'sche Buchhandlung, St. Gallen, 1942.

Die «*Wegleitung für die Führung von Knaben-Abschlußklassen auf werktätiger Grundlage*», verfaßt von E. Kläui, nennt als Ziel der bisherigen Versuchsklassen: a. den beiden letzten Schuljahren den Charakter einer bloßen Repetierschule zu nehmen; b. besonders in der 8. Klasse die Schulumüdigkeit nicht aufkommen zu lassen; c. gewisse Minderwertigkeitsgefühle in den Schülern zu bekämpfen; d. für eine kommende Berufslehre möglichst gut vorzubereiten. Schon die Formulierung «selbständige Oberstufe» enthält die Anerkennung, daß diese beiden letzten Primarschuljahre einen eigenen Charakter haben, der bedingt ist durch den besondern Schülertypus. Von den drei Begabungstypen der Volksschule: Minderbegabte, Teilbegabte, Begabte, möchte Kläui den Minderbegabten den Förderklassen, den Begabten der Sekundarschule und den Teilbegabten, der durch seine Leistung in einzelnen oder mehreren Fächern das Niveau der Begabten erreicht, den Abschlußklassen der Primarschule zuweisen, ebenso die infantilen Typen, die in irgendeiner Richtung oder in mehreren zugleich auf einer frühern Entwicklungsstufe stehen geblieben sind.

Eine Erscheinung, die nicht für jeden Schüler, sicher aber für jede 7. und 8. Klasse zutrifft, ist die Erfahrungstatsache, daß die manuelle Leistungsfähigkeit des Teilbegabten oft überraschend hoch steht im Vergleich zu seinen geistigen Anlagen. Das gleiche Kind, welches bei theoretischen Erörterungen versagt, überwindet die Schwierigkeiten, die sich bei der praktischen Arbeit ergeben. Daraus ergibt sich, daß der Unterricht an der Abschlußklasse ein «harmonisches Zusammenwirken von *Geistesarbeit, Handarbeit und Bodenarbeit*» erstreben muß.

Zum Bilde der ausgebauten Oberstufe gehört in St. Gallen auch der *Französisch-Unterricht*, der in der alten Stadt St. Gallen schon seit 40 Jahren erteilt wird und nach der Stadtverschmelzung auch von den beiden Außenkreisen eingeführt wurde. Mit einer werktätigen Grundlage hat dieses Fach zwar nicht viel zu tun, trägt aber wesentlich dazu bei, die Minderwertigkeitsgefühle des Primarschülers gegenüber dem Sekundarschüler zu vermindern. Dazu sind die Erfolge dieses Unterrichts bei weiser Beschränkung auf das Mögliche durchaus ermunternd.

Verfasserin der «*Wegleitung für die Führung von Mädchen-Abschlußklassen auf werktätiger Grundlage*» ist Fräulein H. Scherrer. Sie stellt ihr die folgende Zweckbestimmung voraus:

«Die Abschlußstufe für die Mädchen erstrebt das Ziel, durch lebensnahen, der weiblichen Psyche angepaßten Unterricht die Augen zu öffnen für die Wunder der Natur, den Sinn zu lenken auf das Einfache und Wahrschafte, das Gemüt zu pflegen und die Schülerinnen zu hilfreichen Menschen zu erziehen, die in allen Dingen den Schein verachten und nach Wahrheit streben. Bestimmung und Eigenart des Mädchens sind richtunggebend für die Stoffgebiete. Ausgangspunkt ist der Garten.»

Das 7. Schuljahr gliedert sich in: 1. Die Vorbereitungen zur eigentlichen Gartenarbeit (woran alle möglichen Fächer teilhaben: Rechtschreibung, Heimatkunde, Rechnen und Geometrie, Buchhaltung usw.). 2. Erlebnisse

eines Gartenjahres (Naturkunde, Töpferei, Volkslied, Volkswirtschaftliches, Rechnen und Geometrie, Aufsatz, Grammatik, Gesundheitslehre, Geographie, Buchführung). Auch für das 8. Schuljahr ist der Garten Ausgangspunkt. Wieder werden alle Fächer von da aus beleuchtet (Naturkunde, Geographie, Deutsch, Aufsatz, Gesundheitslehre, Führung des Haushaltungsbuches, Rechnen usw.)¹

Die «*Wegleitung für die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerin zur Mitarbeit am Ausbau der 7. und 8. Klassen*» von Fräulein *M. Thürr* will hauptsächlich zeigen, was durch die Mitarbeit der wissenschaftlichen Lehrkraft, die an den Abschlußklassen den theoretischen Unterricht auf der Grundlage des Gartenbaus erteilt, am Lehrplan von 1927 verändert wird. Die in der Einführung erläuterten Punkte haben ihre volle Gültigkeit auch weiterhin:

«Der hauswirtschaftliche Unterricht soll zeigen, wie man mit möglichst geringem Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln das Beste im Haushalt leisten kann. Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit sollen anerzogen werden. Durch eigenes Beobachten und Erfahren werden die Schülerinnen zum Nachdenken angeregt. – Das Kochen auf unserer Stufe muß sich auf einfache Zubereitungsart beschränken, um damit zu einer einfachen, billigen und doch guten Volksernährung anzuleiten.»

Auch am Ziel wird nicht gerüttelt:

«Der Unterricht soll den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und ein gewisses Maß von Übung geben für alle häuslichen Arbeiten. Er soll Einblick gewähren in die verantwortungsvolle Aufgabe einer Haushaltführerin und dadurch Lust und Liebe zur häuslichen Tätigkeit wecken.»

Neu ist, daß der Unterricht der Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerin mitten in den Plan aller andern Fächer hineingestellt wird, und daß Nahrungsmittellehre (was mit der Tätigkeit im Garten im Zusammenhang steht) und zum Teil auch Materialbesprechung vom wissenschaftlichen Unterricht übernommen wird. Der Handarbeit sind im Stundenplan der beiden Abschlußklassen sieben Stunden zugewiesen. Während bei den Knaben *ein* Lehrer den gesamten Unterricht erteilt, sind es bei den Mädchen zwei oder drei Lehrkräfte, die sich in die Aufgabe teilen. Wichtig vor allem wird die so erreichte Arbeitsgemeinschaft der Unterrichtsstunden.

Diese Wegleitungen, verfaßt auf der Grundlage mehrjähriger Versuche, sind als Hilfsmittel für den Lehrer gedacht. Der zukünftige Lehrplan wird auf ihnen fußen müssen. Die st. gallischen Versuchsklassen, die schon vor der Neuordnung durch die Reform der Abschlußstufe ein pädagogisch-psychologisches Problem auf Grund der Begabung, mit Trennung von Knaben und Mädchen, von Normalklassen (mit Einführung der zweiten Landessprache) und Förderklassen zu lösen versuchten, haben schon seit längerer Zeit auch in den andern Kantonen Beachtung gefunden, namentlich im Kanton Zürich, der sich anschickt, seine Volksschulgesetzgebung auf eine neue Basis zu stellen. Erziehungsbehörden und Lehrerschaft des

¹ Es ist uns leider bei der Beschränktheit des uns zur Verfügung stehenden Raumes unmöglich, auf die Zusammenhänge der Stoffgebiete untereinander einzugehen, die eine sehr begabte Pädagogin und Methodikerin herstellt.

Kantons St. Gallen haben die Bedeutung, welche der neue Typus im Rahmen der Primarschule für unser Volk haben kann, klar erfaßt. Sie haben da Pionierarbeit geleistet. Die Ergebnisse und Erfahrungen in den Arbeitsgemeinschaften werden, um sie weitem Kreisen zugänglich zu machen, veröffentlicht. 1943 erschien als erstes Heft von den Professoren *Karl Stieger* und *Leo Weber: Zur Theorie und Praxis des Abschlußklassenunterrichts* (1. Heft zur Didaktik der Werkschule). In der gleichen Schriftenreihe erschienen *Heft 2* (Psychologische Struktur des Abschlußklassenschülers) und *Heft 3* (Durchführung der Versuchsreihe in Geographie, Geschichte, Rechnen usw.).

Kanton Graubünden

Im Großen Rat haben 27 Unterzeichner eine zeitgemäße Motion mit folgenden Hauptgedanken eingereicht: Die Nachkriegszeit wird auch an den Bergbauer größere Anforderungen stellen als die Vergangenheit. Nur der Tüchtige wird sich zu behaupten vermögen, der alle Zweige der Landwirtschaft beherrscht und sich neben ausgedehnter Selbstversorgung auch im Obst-, Gemüse- und Beerenbau auskennt. Die junge Generation muß dazu herangezogen und ausgebildet werden. Eine sofortige Umgestaltung der obersten Primarklassen (soweit möglich auch der Sekundarschulen) nach praktischen und lebensnahen Grundsätzen ist dringendes Erfordernis:

Knaben müssen in Handfertigkeiten, in Obstbau, Waldwirtschaft, Buchführung, Rechnen im Anschluß an das praktische Leben, Erstellen von einfachen Plänen eingeführt werden.

Mädchen in gleichem Sinn auf ihrem hauswirtschaftlichen Gebiete: Herstellung und Behandlung von Wäsche, Kleidern, Materialkenntnis, Kochen mit Lebensmittelkenntnis, Buchhaltung, einfache Geschäftsbriefe, Farbenlehre und dekoratives Zeichnen in praktischem Gebrauch, Rechnen in praktischen Fragen. Die Umgestaltung der obersten Primarklassen in ähnlichem Sinne beschäftigte in letzter Zeit auch den Schulrat von Chur.¹

Kanton Aargau

Zu den Neuerungen des Schulgesetzes vom 20. November 1940 gehört die Einführung des *Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichts* auf der *Gemeinde-Sekundarschul-* und *Bezirksschulstufe*. Jedes Mädchen in der Gemeinde-Sekundar- und Bezirksschule muß im 8. Schuljahr den hauswirtschaftlichen Unterricht besuchen. Das Reglement wurde am 18. September 1942 erlassen, in welchem gemeindeweise Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts im 8. Schuljahr angeordnet wird.

In bezug auf die *Neuerungen* auf der *Primarschulstufe* ist zu sagen, daß die Reorganisation der höhern Mittelschulen auch die untern Schulstufen in Mitleidenschaft ziehen wird. Es ist bereits eine außerparlamentarische Expertenkonferenz, die aus Vertretern der verschiedenen Schulstufen und aus

¹ S.L.Z. 1943, 52.

Männern des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels zusammengesetzt ist, im Auftrag der Erziehungsdirektion daran, eine Totalrevision der Lehrpläne aller Schulstufen vorzubereiten. Daß dabei auch die Abschlußklassen im Blickfeld der Erneuerung stehen, beweist das Referat des Wetzinger Seminardirektors *A. Frey* an der Generalversammlung des Aargauischen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform am 15. April 1944 über das Thema: *Was ist die Volksschule ihren Abschlußklassen schuldig?* Ausgangspunkt bei der Wahl des zukünftigen Bildungsgangs muß das Kind selbst sein mit seinen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten. Die Eltern sollen dahin geleitet werden, nicht durch eine falsche Einstellung und Unterwertung einer gediegenen Primarschulbildung zur Überfüllung und Überschwemmung der Bezirksschulen mit ungeeigneten Elementen beizutragen. Ein guter Gemeindeschüler ist im Leben oft brauchbarer als ein schlechter Bezirksschüler. Die Anzahl der Schuljahre ist nicht maßgebend für die Lebensfähigkeit, sondern die Fähigkeit, sich im Leben zurechtzufinden und sich selbständig weiterzubilden. Dies alles aber erfordert eine neue Einstellung zur Primaroberstufe. Die Zeit ist gekommen, wo wir dieser Stufe mehr Aufmerksamkeit und tieferes Verständnis schenken müssen. Was not tut, sind in erster Linie zweckmäßig gebildete Lehrer. Da die geistigen Kräfte der Kinder meist sehr bescheiden sind,¹ muß die Lehrweise der kindlichen Fassungskraft angemessen sein, und die Auswahl des Lehrstoffes muß weise beschränkt werden. Der Lehrer darf kein Nörgeler sein, er soll ermuntern und mit viel Liebe helfen, er soll versuchen, die im Kinde schlummernden Kräfte zu wecken und zu fördern. Das Innenleben dieser Kinder ist fast immer auf das sinnlich Wahrnehmbare eingestellt, und darauf hat jeder Unterricht Rücksicht zu nehmen. Es sind alte pädagogische Forderungen, von Pestalozzi her uns vertraut, die hier erfüllt werden müssen, wenn Schülerarbeit in Werkstatt und Garten verlangt wird. Die Gartenarbeit soll sich aber nicht nur auf den Gemüsebau beschränken, sie soll sich auf Blumen, Zwergobstbäume, Weinreben, Gespinstpflanzen usw. ausdehnen. Der Lehrer soll ohne Angst vor Stundenverlust und Examen eventuell seine Schüler im landwirtschaftlichen Arbeitsdienst einsetzen. Auch der Knabenhandarbeitsunterricht soll vertieft werden. Das Ideal wäre eine eigentliche Schulwerkstatt, in der die Knaben sich nach ihren Neigungen und aus eigener Initiative betätigen könnten. Seminardirektor Frey betont also auch, daß zur theoretischen Bildung hauptsächlich auch die Handarbeit ausgebaut werden sollte, um die gebundenen Kräfte der jungen Leute frei zu machen für ein späteres sinnvolles Leben.

Kanton Thurgau

Auf Grund des Bundesgesetzes über das Mindestalter ist eine Revision des Unterrichtsgesetzes in die Wege geleitet. Die Frage, ob eine Total- oder

¹ Im Aargau ist die Schülerschulung im Gegensatz zu andern Kantonen eine etwas verschärfte, da neben der Primarschule noch der Typus der Sekundarschule und der Bezirksschule bestehen, beide parallel mit ihr.

Partialrevision vorzusehen sei, ist zugunsten der *Partialrevision* entschieden worden. Zu den geplanten Revisionspunkten gehören: Erhöhung des *Eintritts- und Austrittsalters* um ein Jahr, Förderung des *Ausbaues der Oberklassen* und des *hauswirtschaftlichen Unterrichts*, *Einführung der acht vollen Schuljahre in allen Gemeinden*.

Inzwischen ist für den Ausbau der *Mädchenschulbildung* nach der beruflichen weiblichen Seite hin viel getan worden.

Der Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939 teilt jeder Arbeitsschulklasse *sechs Wochenstunden Handarbeit* zu, entweder vom vierten bis neunten Schuljahr oder vom dritten bis achten Schuljahr (Schulen, welche mit regierungsrätlicher Bewilligung den Handarbeitsunterricht im dritten Schuljahr beginnen).

Der *Lehrplan* vom 26. Oktober 1943 für den *hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen*, der mit dem Vorbehalt für diesen Unterricht maßgebend ist, daß er sich den Verhältnissen anzupassen habe, stellt in seinen allgemeinen Bestimmungen fest: «Der *hauswirtschaftliche Unterricht* soll ein *Bestandteil der Allgemeinbildung der Mädchen* sein. Es ist wünschenswert, daß der Stundenplan der betreffenden Schule so aufgestellt wird, daß die hauswirtschaftlichen Fächer weder eine zu große Belastung ergeben, noch die Freistunden der Mädchen zu sehr verkürzen. Die Hauswirtschaftslehrerin soll darnach streben, ihren Lehrstoff mit demjenigen der übrigen Schulfächer in Verbindung zu bringen und ihn zugleich in den Dienst des praktischen Lebens zu stellen. Die Mädchen sollen aber vor allem den Wert und die Bedeutung der Arbeit der Hausfrau und Mutter kennen und schätzen lernen.» Die Fächer sind: a. 7. Schuljahr: Haushaltungskunde, eventuell Gartenbau. b. 8. eventuell 9. Schuljahr: Kochen und Nahrungsmittellehre, Gartenbau, eventuell Kinderpflege, eventuell Haushaltungskunde.

Daneben besteht: c. der *hauswirtschaftliche Jahreskurs im 9. Schuljahr*, der die Fortsetzung der Ausbildung der Mädchen nach Absolvierung der Schulpflicht bildet. Das Schuljahr soll eine Vorbereitung sein für das praktische Leben und den Mädchen durch die Vielseitigkeit der Fächer die Berufswahl erleichtern. Der Stundenplan wird nach Möglichkeit so aufgestellt, daß den Mädchen Zeit bleibt, das Gelernte zu Hause anzuwenden und zu üben. Der hauswirtschaftliche Jahreskurs kann folgende Fächer umfassen, von denen jede Schulbehörde die für ihre Verhältnisse passenden auswählen muß: Kochen und Nahrungsmittellehre, Haushaltungskunde, Gartenbau, Glätten, Weißnähen, Kleidermachen, eventuell Handarbeit, Turnen, Deutsch, Rechnen, Buchführung, Berufskunde, Bürgerkunde, Französisch, Erziehungslehre, Kinderpflege, Krankenpflege.

Kanton Tessin

Das Bundesgesetz über das berufliche Mindestalter veranlaßte im Kanton Tessin, wo der obligatorische Schulbesuch mit dem 14. Altersjahr aufhört, gesetzliche Maßnahmen, die den jungen Leuten, die noch ein Jahr warten

müssen, bevor sie ihre Lehre antreten, die Möglichkeit geben, sich zweckmäßig beschäftigen zu können. Die Lösung fand sich nach eingehender Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten in der Schaffung von *Kursen zur Vorbereitung auf die Berufsschule* (*corsi di avviamento professionale*). Der Beschluß zur Abänderung des Gesetzes über den Berufsunterricht (*insegnamento professionale*) wurde vom Großen Rat am 6. Oktober 1941 gefaßt. Danach sind diejenigen Knaben und Mädchen, welche einen Beruf wählen, der unter das eidgenössische Gesetz über das Mindestalter fällt, zum *obligatorischen Besuch* der durch das erwähnte Gesetz eingeführten Kurse verpflichtet. Hier erhalten sie in der Woche 20 bis 30 Stunden Unterricht, der hauptsächlich vorgewerblichem Zeichnen, italienischer Sprache, dem Rechnen, der Bürgerkunde, der Geographie und den handwerklichen Arbeiten gewidmet ist. Großen Raum nehmen die Übungen in der Werkarbeit ein, die in zur Schule gehörenden oder privaten Werkstätten stattfinden. Die Kurse sind für Knaben und Mädchen *getrennt*. Der Staat bezahlt denjenigen Schülern die Reisespesen, die von auswärts kommen und besorgt ihnen das Mittagessen. 1942 gab es 26 Kurse mit einer Besucherzahl von fast 500 Schülern. Die Zahl der Kurse soll mit der Zeit noch erhöht werden, bis sie sich über den ganzen Kanton erstrecken und alle jungen Leute, die ein Handwerk erlernen wollen, umfassen.

«Dieser Kurs will nicht nur die Schüler, die auf das für die Lehrzeit vorgeschriebene Alter warten, nützlich beschäftigen, sondern setzt sich zum Ziel, die jungen Leute so vorzubilden, daß sie später mit größerem Gewinn dem Unterricht in der Berufsschule folgen können. Die Schüler, die aus verschiedenen Schulen und Klassen stammen, werden nach einem einheitlichen Programm vorbereitet. Man erwartet, daß die neuen Kurse auch einen günstigen Einfluß auf dem Gebiete der Berufsberatung haben werden, da man sich dann auf das wohlbegründete Urteil der Lehrer dieser Kurse stützen kann, wenn es gilt, dem jungen Menschen bei der Wahl des Berufs behilflich zu sein. Die Schüler haben übrigens selbst Gelegenheit, in den Stunden, die den handwerklichen Arbeiten oder dem gewerblichen Zeichnen gewidmet sind, ihre Veranlagung für dieses oder jenes Handwerk zu erproben.

Es besteht kein Zweifel, daß das Problem der Vorbereitung auf die Berufe in unserm Kanton sehr wichtig ist. Seit dem Handwerker der Weg ins Ausland versperrt ist, besteht die Notwendigkeit, die Jünglinge in Berufe zu leiten, die ihnen später bei uns eine Existenz garantieren. Dies ist zugleich ein Ausweg aus dem sehr starken Andrang, welcher zurzeit für die höhern Studien herrscht. Die Mittelschulen sind gegenwärtig von Schülern überfüllt, von denen viele gar nicht die Absicht haben, die höhern Studien zum Abschluß zu bringen. Mit den neuen Kursen, mit der Berufsberatung, den Fortbildungskursen für Lehrlinge und den gewerblichen Berufsschulen ist schon ein großer Schritt vorwärts gemacht worden.»¹

¹ Aus dem Aufsatz von Erziehungsdirektor G. Lepori: Reformen in der Tessiner-schule, Archiv 1942, S. 14ff.

Die Frage des 9. Schuljahres hat naturgemäß auch die Tessiner Lehrerschaft lebhaft beschäftigt. Die Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Vorsitzenden der einzelnen Lehrervereinigungen, vertritt die Ansicht, es sollte für das 14. bis 15. Altersjahr ein neues, für Knaben und Mädchen verbindliches Schuljahr geschaffen werden. Es wurde außerdem die an das 9. Schuljahr anschließende obligatorische Vorberufsschule und die Einführung eines vierten Schuljahres für die Scuole maggiori gefordert. Diese Wünsche sollen in einem Memorial der Erziehungsdirektion vorgelegt werden.

Kanton Waadt

Am 7. Dezember 1942 nahm der Große Rat eine Gesetzesvorlage an, durch welche die Bestimmungen über die Primarschulen eine Änderung erfahren sollen, und die obligatorische Schulpflicht für das Alter von 7 bis 16 Jahren festgesetzt wird (Art. 87 de la loi sur l'instruction publique primaire). Auch hier erfolgt der Ausbau der Oberklassen im Sinn einer Ausdehnung des Handarbeitsunterrichts für die Knaben in betont beruflicher Richtung und entsprechend Ausdehnung des Unterrichts in Handarbeit und Hauswirtschaft für die Mädchen neben der Vertiefung des in den frühern Klassen Gelernten.

Kanton Wallis

Der Kanton Wallis widmet ein besonderes Augenmerk dem *hauswirtschaftlichen* Unterricht. Er organisiert *Wanderkurse*, die einer möglichst großen Zahl von Jungmädchen praktische Kenntnisse vermitteln sollen. Sie umfassen 180 Unterrichtsstunden und erstrecken sich auf das Kochen, das Nähen und die Gesundheitspflege. Die Wanderkurse für Haushaltungsunterricht sind die Vorstufe einer tiefgreifenden Neuerung. Das Erziehungsdepartement beabsichtigt die Einführung einer vollständigen Haushaltungsschule für alle Mädchen als Abschluß der Volksschulbildung. Zu dem Zweck soll das letzte bisherige Schuljahr (14–15 Jahre) durch einen neuen Jahrgang (15–16 Jahre) umgestaltet und ausgebaut werden.

Kanton Neuenburg

In der Herbstsession 1943 des Großen Rates wurde das *neunte Schuljahr obligatorisch* erklärt. Bisher bestand dafür ein Gemeinde-Fakultativum. Ein Kind, das bis zum 1. Januar vor Eröffnung des im Frühling beginnenden Schuljahres sechs Altersjahre erfüllt hat, tritt in die erste Klasse der Primarschule ein. Dieser ersten Klasse geht ein obligatorisches Kindergartenjahr voraus, so daß die Gesamtdauer des obligatorischen Schulbesuches nun zehn Jahre beträgt (Gesetz vom 11. Oktober 1943).

Am 3. Dezember 1942 wurde das *Gesetz über den Haushaltungsunterricht* erlassen, welches das *Obligatorium* dieses Unterrichtes im *ganzen Kantonsgebiet* ausspricht. Der Unterricht ist obligatorisch für alle Mädchen während der letzten zwei Jahre der Schulpflicht. Unterrichtsdauer ein halber Tag pro

Woche. Die Gemeinden können überdies obligatorische oder freiwillige Haushaltungskurse für das nachschulpflichtige Alter einrichten.

Weitere interessante Einzelheiten finden sich in der Arbeit von Schulinspektor L. Berner-Neuenburg in diesem Band.

Kanton Genf

Für den Übergang von der Schule zum Leben kommen in Betracht die *neuen Lehrpläne an den obern Klassen der Primarschule* (1942). Diese Abschlußklassen (*Classes primaires de fin de scolarité*), welche für die Schüler bestimmt sind, die nicht an die höhern Schulen übertreten und noch während ein bis zwei Jahren eines regelmäßigen Unterrichts bedürfen, zerfallen in zwei Kategorien: 1. *Classes urbaines* (städtische Klassen) und 2. die *Classes rurales* (ländliche Klassen).

Bei den *Classes urbaines* handelt es sich um eine Art Vorlehrklassen mit einer Unterrichtszeit von zwei Jahren (7. und 8. Schuljahr). Das Lehrprogramm bezweckt die Vertiefung und Ergänzung des in der Primarschule Gelernten, aber darüber hinaus *Werkpraxis*. Für die Knaben Arbeit mit Holz, Metall, Karton, für die Mädchen *Handarbeit* und *Hauswirtschaft*. Der Unterricht, der eine berufliche Richtung anzeigt, wird je nach der Fähigkeit des Schülers erteilt in den Klassen allgemeiner oder betont beruflicher Richtung. Das gleiche gilt für die Mädchen. Die aus der 7. oder der 8. Klasse austretenden Schüler können nachher an die *Ecole des métiers*, die Schüler des 8. Schuljahres an die Gartenbauschule übertreten, die Mädchen entsprechend in die Lehrwerkstätten der *Ecole professionnelle et ménagère*.

Classes rurales. Dauer zwei Jahre. Auch hier Entwicklung und Ergänzung des in der Primarschule erworbenen Wissens und darüber hinaus *Unterricht* mit betont *landwirtschaftlichem Charakter*. Disziplinen für Knaben sind: Gemüsebau, Obstbau, Weinbau, Bienenzucht, Geflügelzucht, Tierzucht. Für die Mädchen *Handarbeit*, *Glätten*, *Hauswirtschaft*. Nach Abschluß des 7. oder 8. Schuljahres Möglichkeit des Übertritts an die Gartenbauschule und an die *Ecole des métiers*, für die Mädchen an die *Ateliers der Ecole professionnelle et ménagère*.

*

Unser Gang durch die verwirklichten und geplanten Aktionen des Ausbaus der Primaroberschule in den Kantonen ist zu Ende. Ein erfreuliches Bild von Möglichkeiten und Aufbauwillen hat sich aufgetan. Klar drückt sich die Einsicht aus, daß bei aller Betonung des Praktischen in der Werk-schule, auf dem der Hauptakzent liegt, auch das *Geistige* zu seinem Recht kommen soll (einige Kantone sagen dies deutlich), und ferner wird die *psychische Eigenart* des Oberschülers (der Knaben und Mädchen) in diesem Schulalter erkannt und berücksichtigt. Deutlich ist auch der Wille, aus der Überbrückungszeit zwischen Schule und Leben etwas *Fruchtbares* zu gestalten. Alle die schönen Worte, Absichten und Programme können aber nur einen Sinn haben, den, daß im Mittelpunkt stets das Interesse des Kindes

steht. Hier meldet sich just im Zusammenhang mit der Betonung einer wirk-samen Erziehung zu Arbeit und Verantwortung schon in der Schule auch der Anspruch des Kindes auf Schutz vor Überanstrengung, damit der schöne Sinn des Mindestaltergesetzes, der Schweizerjugend wirklich ein Jahr mehr Jugend zu schenken, sich erfülle.

Solche Reformen, wie sie der Ausbau der Oberklassen in der Primar-schule mit sich bringen, wenden sich in erster Linie an die Lehrerpersönlich-keit. Wir haben gezeigt, wie freudig gerade die Lehrerschaft sich zur Ver-fügung stellt. Es ist nur zu hoffen, daß das Volk und die beteiligten Wirt-schaftskreise (Gewerbe, Industrie) die Neuordnung in ihrer Bedeutung er-fassen und daraus die Konsequenzen ziehen.

Die Schule ist freilich kein «Mädchen für alles». Sie kann keine Fertig-menschen abliefern, sie ist auch nicht schuld an den Fehlern und Schwächen der Erwachsenen. Eines aber ist ihr immer möglich. Sie kann teilhaben an allen kommenden schönen Entwicklungen, die im pädagogischen Bezirk auf den Menschen warten. Jede Saat auf Hoffnung in der Erziehung des jungen Menschen zu einem anständigen, menschlich denkenden und mensch-lich empfindenden Wesen birgt ihren Segen, und das ist im Hinblick auf den Kampf des Menschen gegen Verrohung und Bestialität wahrhaft ein Aus-druck des Trostes. Ist nicht jede Erziehung ein Ausdruck des Optimismus, der den Menschen immer wieder aufruft, die in ihm schlummernden Mög-lichkeiten zu einem schönern Menschenbild zu wecken und darzustellen? Die Schule sei uns eine Hoffnung in dunklen Tagen, daß sie dem Menschen nicht nur Rechnen und Schreiben beibringe, sondern daß sie seine Seele zu-bereiten kann für Keime, die später zum Wohle einer ganzen Nation auf-gehen. Es gehört zum schönsten Erziehererlebnis, einem Kinde das Licht der Erkenntnis zu entzünden – es kann am einfachsten Gegenstand ge-schehen, und oft ist der Lehrer der Erste, der es tun darf – und es gehört zu den schönsten Pflichten der Schule, nie das Ziel aus den Augen zu lassen, daß sie Menschenbildung sei, ein Ziel, das immer bleiben wird. Nur so kann es möglich sein, daß aus dem Kinde ein Mensch wird, der später Träger und Mitwirker an den höchsten Werten wird, die das Leben zu vergeben hat: der Freiheit, dem Recht und der Menschlichkeit. An dieser Erzieher-arbeit einer Nation hat gerade die Primarschule ihren entscheidenden Anteil.

So werden alle Kantone, die den Ausbau der Primaroberschule als künftige Aufgabe vor sich sehen, jeden Anlaß von fälligen Abänderungen von Gesetzesbestimmungen, von Lehrplänen usw. benützen, die neuen pädagogischen Möglichkeiten zu verankern. Sie werden dabei von den Erfahrungen der andern Kantone profitieren.

★

Außer der als Fußnote angegebenen Literatur wurden für die vorliegende Arbeit benützt: 1. Die Berichte über «Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schul-wesens» in den letzten Archivbänden. 2. Schulberichte, Lehrpläne, Gesetzesvorlagen, die sich auf den durchgeführten oder geplanten Ausbau der Oberstufe beziehen.